



4. SITZUNG DES GEMEINDEPARLAMENTES

Donnerstag, 13. September 2018, Rathaussaal

Vorsitz	Elsi Bärlocher (SVP), Präsidentin
Protokoll	Reto Marty, Gemeindeschreiber
Büro	Alexandra Beck (CVP), Vizepräsidentin Markus Schönholzer (FDP), Stimmenzähler Fritz Streuli (SP), Stimmenzähler
Zeit	19:00 Uhr bis 20:25 Uhr

Appell

Gemeindeparlament

anwesend	25
entschuldigt	5

Gemeinderat

anwesend	7
entschuldigt	0

Traktandenliste

1. **Genehmigung der Traktandenliste**
2. **Antrag des Büros des Gemeindeparlaments zur Einsetzung einer Spezialkommission mit 7 Mitgliedern zur Erarbeitung des Einbürgerungsreglements**
3. **Kredit über Fr. 530'000.00 für die Sanierung Weststrasse mit Neubau Trottoir**
4. **Volksinitiative „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“
Bericht und Antrag des Gemeinderates betreffend Gültigkeit der Initiative und der Empfehlung des Parlaments zuhanden der Volksabstimmung**

5. **Volksinitiative „Schutz der Arbeitersiedlung Thurfeldstrasse“
Bericht und Antrag des Gemeinderates betreffend Gültigkeit der Initiative
und der Empfehlung des Parlaments zuhanden der Volksabstimmung**
 6. **Interpellation „Weiterentwicklung der Sportanlagen Weinfelden“**
 7. **Verschiedenes**
-

Präsidentin Elsi Bärlocher (SVP) begrüsst die Anwesenden: „Geschätzter Gemeinderat, geschätzte Parlamentarier, liebe Gäste, ich begrüsse Sie herzlich zur heutigen Parlamentssitzung. Besonders möchte ich Reto Frei begrüssen, es ist für ihn die erste Parlamentssitzung. Als „erster Ersatzmann“ auf der Wahlliste der grünen Partei tritt er die Nachfolge von Katharina Alder an. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit dir, Reto, und ich wünsche dir viel Freude im neuen Amt. Auf den Rücktritt von Katharina Alder komme ich im Traktandum 7, Verschiedenes, noch zurück.“

Als ich ihnen am 14. Juni 2018 eine schöne und erholsame Sommerpause gewünscht habe, hat wohl niemand von uns geahnt, wie viele sonnig-heisse und trockene Wochen, ja gar Monate uns bevorstehen. Für mich war das wieder einmal der Inbegriff von Sommer, auch wenn dadurch leider auch negative Auswirkungen entstanden sind. Ich glaube nicht nur mir ist in dieser Zeit wieder einmal bewusst geworden, in welcher privilegierten Lage wir hier sind mit unserem grossen Grundwasservorrat, einer schönen Badi oder dem nahen Bodensee, schattigen Wäldern und vielen gemütlichen Gartenwirtschaften.

Die Voraussetzungen für viele Openair Veranstaltungen hätten nicht besser sein können. Für alle interessierten und offenen Menschen fanden eine grosse Palette verschiedener Anlässe statt und wir hatten wirklich die Qual der Wahl: Wifälder Fritig, Sommerlounge auf dem Marktplatz, Erster August, Fest der Kulturen und noch andere mehr. Erfreulicherweise wurden die meisten Anlässe auch von vielen Leuten besucht. All jenen Menschen die organisiert und mitgeholfen haben, ein herzliches Dankeschön – das sind die unbezahlbaren Beiträge für ein liebens- und lebenswertes Weinfelden!“

1. **Traktandenliste**

Präsidentin: Gegen die Traktandenliste erfolgen keine Einwendungen. Damit gilt sie als genehmigt.

2. **Antrag des Büros des Gemeindeparlaments zur Einsetzung einer Spezialkommission mit 7 Mitgliedern zur Erarbeitung des Einbürgerungsreglements**

Nach der letzten Parlamentssitzung wurde den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail die Bildung einer Spezialkommission mit sieben Mitgliedern zur Erarbeitung eines Einbürgerungsreglements angekündigt. Das Büro hält den Zeitpunkt für richtig, nach der Abstimmung über die Revision der Gemeindeordnung und vorbehaltlich der Annahme der Vorlage möglichst umgehend die Erarbeitung des Einbürgerungsreglements anzugehen.

2.1. Eintreten

Präsidentin: Das Büro beantragt die Bildung einer Spezialkommission mit 7 Mitgliedern zur Vorberaterung des Geschäfts.

Die Diskussion wird nicht benutzt. Eintreten ist unbestritten.

2.2. Diskussion

Die Diskussion wird nicht benutzt.

2.3. Abstimmung

Der Antrag des Büros zur Bildung einer Spezialkommission mit 7 Mitgliedern wird mit 25/0 Stimmen genehmigt.

Das Geschäft geht somit zur Vorberaterung an die Spezialkommission.

Für die Spezialkommission zur Vorberaterung des Einbürgerungsreglements hat das Büro, vorbehaltlich des Volks- und Parlamentsentscheids, aufgrund der eingegangenen Nominationen folgende Personen gewählt:

Präsident: Daniel Engeli (SVP)
Alexandra Beck (CVP)
Susanna Brüscheiler (EVP)
Samuel Curau (JA/EDU)
Beat Gremminger (SVP)
Martin Müller (SP/GP/GLP)
Markus Schönholzer (FDP)

Reto Marty (Gemeindeschreiber)
Heidi Arnold (Protokoll)

3. Kredit über Fr. 530'000.00 für die Sanierung Weststrasse mit Neubau Trottoir

3.1. Eintreten

Heinz Schadeegg (SVP): *Mit der Botschaft kann gut nachvollzogen werden, wie es zur Vorlage gekommen ist. Die Sicherheit wie auch der Zustand der Strasse muss verbessert werden. Es gibt auch einen deutlichen Mehrverkehr, deshalb ist die Erstellung eines Trottoirs sehr sinnvoll. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und befürwortet das Projekt.*

Fritz Streuli (SP): *Heinz Schadeegg hat es gesagt. Wer die Strasse angesehen hat, weiss, dass sie sanierungsbedürftig ist. Die vorgeschlagene Variante trägt einer zeitgemässen Gestaltung Rechnung. Die Fraktion SP/GP/GLP ist für Eintreten.*

Martin Brenner (FDP): *Auch die Fraktion FDP ist für Eintreten. Die Sanierung ist angebracht, und es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung mit dem Trottoir. Als die Pläne angesehen wurden, wurde entdeckt, dass die Unterführung relativ schmal ist. Dort besteht ein gewisses Sicherheitsrisiko.*

Steven Müller (JA): *Unsere Fraktionsgemeinschaft ist auch unbestritten für Eintreten. Es sei jedoch die Bemerkung erlaubt, dass es ein namhafter Betrag, für relativ wenige Meter Strasse ist.*

Das Wort wird nicht mehr verlangt. Eintreten ist unbestritten.

3.2. Detailberatung

Heinz Schadegg (SVP): *Ich habe eine technische Frage. Die Strassenbreite ist definiert. Die Fahrtgeschwindigkeit soll auf 30 gedrosselt werden, grade auch mit den Horizontalvorsätzen soll es ein ruhiges Fahrverhalten geben. Wieso braucht es auch noch Strassenpoller bei diesen Vorsätzen? Diese sind aus meiner Sicht eher gefährlich.*

Fritz Streuli (SP): *Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung. Der Bericht Langsamverkehr hält fest, dass ein Trottoir erstellt werden soll. Zudem ist festgehalten, dass auch noch eine Tempo-30-Zone zu prüfen ist. Mit der vorgeschlagenen Strassenraumgestaltung kann ja nicht schneller gefahren werden. Es würde somit auch nichts gegen Tempo-30 sprechen. Oder kann dies im Gewerbegebiet nicht so ausgeführt werden?*

Samuel Curau (JA): *Ich möchte gerne beim Votum von Martin Brenner anhängen, bei der Unterführung die südlich ist. Die Erstellung des Trottoirs wurde mit Langsamverkehrskonzept begründet. Das Trottoir ist vor der Unterführung fertig und die Unterführung ist sehr schmal, was zu sehr gefährlichen Situationen führen kann. Zudem stellt sich für mich die Frage, ob nicht auch ein Fussgängerstreifen angebracht wäre. Auf den Plänen ist keiner eingezeichnet.*

Gemeinderat Walter Strupler: *Vielen Dank für die gute Aufnahme des Projekts. Es ist nötig, die Strasse zu sanieren und ein Trottoir zu erstellen. Zu den Fragen kann ich folgende Antworten geben. Im Verkehrsrichtplan ist in diesem Gebiet keine Tempo-30-Zone vorgesehen. Zudem ist Tempo-30 im Gewerbegebiet auch nicht üblich. Durch die baulichen Massnahmen sollte das Tempo jedoch klar gedrosselt werden können. Die Unterführung ist ein Nadelöhr, dem jedoch auch von den Verkehrsteilnehmern die nötige Aufmerksamkeit gewidmet wird. Einige waren schon im Parlament dabei, als die Unterführung beschlossen wurde. Damals wurde diskutiert, ob sie nur für Fussgänger und den Zweiradverkehr geöffnet werden soll. Dies Variante wäre also auch denkbar. Bei den Pollern handelt es sich meines Erachtens um Pfähle. Ohne diese geht es nicht, beziehungsweise nur die Horizontalvorsätze ohne Pfähle bringen nicht den gewünschten Effekt. Ein Fussgängerstreifen würde auf dieser Strasse nicht bewilligt, deshalb ist auch keiner vorgesehen und ich denke, es braucht auch keinen.*

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

3.3. Beschluss

Der Kredit über Fr. 530'000.00 für die **Sanierung der Weststrasse mit Neubau Trottoir** wird mit 24/1 Stimmen **genehmigt**.

Das **Behördenreferendum** wird **nicht ergriffen**.

Gemäss Artikel 30 der Gemeindeordnung untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Nach Artikel 11 der Gemeindeordnung beträgt die

Referendumsfrist 30 Tage, vom Tage der Bekanntmachung des Beschlusses an gerechnet.

4. Volksinitiative „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“ Bericht und Antrag des Gemeinderates betreffend Gültigkeit der Initiative und der Empfehlung des Parlaments zuhanden der Volksabstimmung

4.1. Eintreten und Gültigkeit

(Schriftliche, nicht vorgelesene Botschaft des Gemeinderates)

„Bei der Gemeindekanzlei wurde am 30. Mai 2018 die Volksinitiative „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“ mit nachstehendem Wortlaut eingereicht:

„Mindestens 600 Stimmberechtigte können den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen, sowie die Änderung des Zonenplanes und die Unterschutzstellung von Gebäuden verlangen.“

Die Begründung der Initianten lautet wie folgt:

„Auslöser für die Initiative „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“ ist der Gestaltungsplan Nr. 100 „Sangenfeld West“ welcher zu seiner Verwirklichung zwingend den Abbruch der Arbeitersiedlung an der Thurfeldstrasse vorsieht. Das für dieses Planungsgebiet vorgesehene Gelände umfasst neben einem Grossteil der Parz. Nr. 1346, welche der Zone für öffentliche Bauten angehört, auch Grund und Boden der Arbeitersiedlung. Eine Umzonung des ganzen Planungsgebietes zur 4-geschossigen Wohn- bzw. Wohn- und Gewerbezone konnte erfolgreich mit einem Referendum verhindert werden. Obwohl im Zusammenhang mit diesem Referendum die Initianten mehrfach ihre Absicht verdeutlichten, die Ganzheit der Arbeitersiedlung als wertvolles Kulturobjekt zu erhalten, hielt der Gemeinderat an seinem Ziel fest, den Gestaltungsplan „Sangenfeld West“ unverändert umzusetzen und die Arbeiterhäuser zum Abbruch freizugeben. Die einzige Möglichkeit, in weiteren Schritten diesen zu verhindern, erfordert die vorliegende Änderung des Gemeindereglementes. Der Annahme dieser Initiative folgt gleichzeitig ein Ausbau der Volksrechte. Die Bevölkerung erhält die Möglichkeit, auch in anderen Fällen ein liebgewordenes Stück Dorfbild unter Schutz zu stellen. Blicken wir in die Vergangenheit zurück, hätte dieses Volksrecht damals schon existiert, würde mit grosser Wahrscheinlichkeit das alte, repräsentativ-behåbige Kantonbankgebäude noch bestehen, wåre die charakteristische Kleinrumlichkeit der unteren Rathausstrasse noch ablesbar und, vielleicht, die ehemalige Teigwarenfabrik nicht derart sorglos kastriert worden. Zur Erinnerung: Anstelle des Paradeobjektes „Zum Trauben“ stnde heute ein Geschftshaus, htten sich nicht initiative Weinfelder Brgerinnen und Brger vehement gegen diese „Neugestaltung“ unseres Dorfkerns gewehrt. Wir bitten Sie, diese Initiative zu untersttzen. Komitee „Pro Arbietersiedlung“ “

Zustandekommen

Gemss § 93 des Gesetzes ber das Stimm- und Wahlrecht (StWG) lsst die Gemeinde aufgrund des Stimmregisters bescheinigen, welche Unterzeichnenden stimmberechtigt sind. Sie stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist und verffentlicht das Ergebnis.

Gemäss Art. 12 Gemeindeordnung (GO) ist für das Zustandekommen eines Volksbegehrens die Unterschrift von mindestens 600 Stimmberechtigten erforderlich. Aufgrund der Überprüfung anhand des Stimmregisters ist das Volksbegehren betreffend „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“ mit 665 Stimmen zustande gekommen. Der Gemeinderat Weinfelden hat das Zustandekommen der Initiative mit Beschluss vom 5. Juni 2018 formell bestätigt.

Vorgehen, Zuständigkeiten

Gemäss Art. 29 Ziffer 3. lit. c GO obliegt es dem Gemeindeparlament, zu Initiativvorschlägen Stellung zu nehmen und allfällige Gegenvorschläge auszuarbeiten. Bezüglich Fristen ist auf die Bestimmungen von § 94 StWG abzustellen: Innert eines Jahres nach Einreichung einer Initiative hat die zuständige Gemeindebehörde – also das Gemeindeparlament – über die Initiative zu beschliessen. Innert weiterer sechs Monate ab diesem Beschluss ist die Initiative der Volksabstimmung zu unterbreiten. Mit der Vorlage des Geschäfts an das Gemeindeparlament an der Sitzung vom 13. September 2018 wird die Frist eingehalten. Mit dem voraussichtlichen Abstimmungstermin vom 25. November 2018 oder vom 10. Februar 2019 sind die weiteren Vorgaben erfüllt.

Es liegt überdies in der Zuständigkeit des Gemeindeparlaments, über die materielle Gültigkeit der Initiative zu befinden. Ein negativer Entscheid in dieser Frage wäre rechtsmittelfähig und könnte von den Initianten weitergezogen werden. Eine gültige Initiative wird mit Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung zuhanden der Volksabstimmung beraten. Sodann könnte das Gemeindeparlament im Falle einer Ablehnung des Begehrens einen eigenen Gegenvorschlag ausarbeiten, welcher dann gemäss kantonalem Abstimmungsverfahren ebenfalls der Volksabstimmung zu unterbreiten wäre.

Zur Frage der Gültigkeit

Über die Gültigkeit einer Initiative entscheidet gemäss § 94 StWG die zuständige Gemeindebehörde. Eine Initiative, deren Begehren im ordentlichen Behandlungsverfahren nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht, ist auf kantonaler Ebene nicht gültig (§ 26 in Verbindung mit §§ 36 und 43 Kantonsverfassung (KV)). Die Gemeindeordnung sieht sinngemäss die gleiche Regelung vor. Gemäss Art. 12 GO können mindestens 600 Stimmberechtigte den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

Gemäss Art. 9 Ziff. 1 GO muss der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung der Gemeinde zur Abstimmung unterbreitet werden. Es handelt sich um ein obligatorisches Referendum. Die vorerwähnte Voraussetzung ist somit erfüllt und diesbezüglich bestehen keine Zweifel an der Gültigkeit.

Gemäss § 4 Gesetz über die Gemeinden (GemG) bestimmt die Gemeindeordnung die weiteren Zuständigkeiten der Stimmberechtigten.

Gemäss § 4 Abs. 1 Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt die Gemeinde den Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement. Diese Befugnis kann dem Gemeindeparlament übertragen werden. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss § 16 Absatz 1 GemG.

Gemäss § 4 Abs. 3 PBG erlässt die Gemeindebehörde Richt-, Sondernutzungs- und Landumlegungspläne und trifft die zur Erschliessung notwendigen Massnahmen. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss § 24 Absatz 3.

Gemäss § 19 Abs. 3 PBG konkretisieren die Gemeinden die Vorgaben des Regierungsrates in ihren Rahmennutzungsplänen und können weitere Nutzungszonen sowie überlagernde Zonen festlegen.

Gemäss § 24 Abs. 1 PBG legt der Gestaltungsplan den Perimeter der einbezogenen Grundstücke fest und regelt, soweit erforderlich:

...

8. Massnahmen zum Schutz von Kultur- oder Naturobjekten.

...

Gemäss § 10 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG) sichern die Gemeinden Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen. Die Anordnungen der Gemeinden können in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren.

Die Unterschutzstellung von Gebäuden kann somit auf verschiedene Weise erfolgen. Sie erfolgt aber in keinem der vorstehenden Möglichkeiten aufgrund einer Unterschriftensammlung, beziehungsweise einer Volksabstimmung. Dieses Vorgehen ist nicht vorgesehen, wird aber auch nicht explizit ausgeschlossen.

Das Verlangen nach Unterschutzstellung müsste als Auftrag an den Gemeinderat verstanden werden. Nach angenommenen Initiativen mit dem Verlangen der Unterschutzstellung von Gebäuden müsste der Gemeinderat den Unterschutzstellungsprozess gemäss NHG bzw. PGB und Baureglement einleiten. Daraus resultieren würde ein Entscheid, der rechtsmittelfähig ist.

Im Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung von Philipp Stähelin (N 2 zu § 27 KV) wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeitskontrolle mit einer „gewissen Zurückhaltung“ auszuüben sei. Im Sinne eines „in dubio pro populo“ (im Zweifel für das Volk) seien Begehren, deren inhaltliche Zulässigkeit zweifelhaft erscheine, dem Volk vorzulegen, sofern eine rechtskonforme Interpretation nicht wenigstens denkbar und nicht völlig ausgeschlossen sei. Bezüglich der Durchführbarkeit reichen allfällige Vollzugsschwierigkeiten zur Annahme der Ungültigkeit nicht aus. Vielmehr müssen sich objektive, unüberwindliche Hindernisse stellen.

Der Gemeinderat kommt daher zum Schluss, die Initiative „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“ sei inhaltlich als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterbreiten, falls sie nicht zurückgezogen wird.

Materielle Erwägungen **Der Schutz von Kulturobjekten**

Das Thurgauer Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat von 1992 (NHG) verlangt, dass „...das kulturgeschichtliche Erbe, insbesondere erhaltenswerte Objekte, ... zu schützen und zu pflegen“ sind. Erhaltenswerte Objekte im Sinne dieses Gesetzes können unter anderem sein: „Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen sowie Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von kulturgeschichtlicher Bedeutung, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen“.

Die Gemeinden müssen gemäss Gesetz den Schutz und die Pflege solcher erhaltenswerter Objekte „in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne“ sichern. Sie leisten Beiträge an die Kosten von Massnahmen zum Schutz und zur

Pflege erhaltenswerter Objekte. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Zusammengefasst sind die Gemeinden gemäss NHG verpflichtet, Kulturobjekte unter Schutz zu stellen, wenn sie als erhaltenswert beurteilt werden. Die Frage, was erhaltenswert ist, wird geklärt, indem Inventare oder Pläne des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde konsultiert werden.

Es bestehen vier verschiedene Möglichkeiten, ein Objekt unter Schutz zu stellen: Per Einzelverfügung, mittels Gestaltungsplan, mittels eines Schutzplans oder im Rahmen der Ortsplanung. Die Weinfelder Instrumente wurden durch den Gemeinderat in den letzten 15 Jahren stets mittels Plangenehmigungsverfahren angepasst – also in dem Verfahren, in welchem ein Schutzplan erlassen werden kann.

Die Inventare und Pläne

Obwohl das NHG seit 1992 gilt, kennt die Gemeinde Weinfelden schon deutlich länger den Schutz von Bauten und von Naturobjekten. Seit 1984 bestehen Pläne respektive Verzeichnisse, mittels welcher bestimmte Gebäude und Naturobjekte unter Schutz gestellt sind. Entgegen der Auffassung, dass es in Weinfelden an Sensibilität im Umgang mit Kulturobjekten mangle, beweist diese Tatsache klar das Gegenteil.

Ein wichtiges Thema für die Gemeinde ist aktuell die Überarbeitung der Ortsplanung. Derzeit sind Baureglement, Zonenplan und Richtplan beim Kanton zur Genehmigung. Als nächsten Schritt hat die vom Gemeinderat eingesetzte Kommission das Thema Natur- und Kulturobjekte bearbeitet. Ab Herbst 2016 wurde geprüft, wo Handlungsbedarf besteht. In Bezug auf die Kulturobjekte sind folgende Fragen massgebend:

- Welche geschützten Bauten verdienen weiterhin einen Schutz?
- Sind weitere Bauten unter Schutz zu stellen?

Für die Klärung dieser Fragen wurde das gültige „Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen“ der Gemeinde Weinfelden verwendet – aber nicht nur dieses. Auch das Hinweisinventar der Denkmalpflege des Kantons Thurgau und das ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz; Bundesinventar) wurden beigezogen.

Nach einer ersten Bearbeitung durch die Kommission wurden Listen erstellt, welche in der Folge der Denkmalpflege des Kantons Thurgau unterbreitet und mit dieser Amtsstelle besprochen wurden. Die Denkmalpflege prüfte diesen Zwischenstand akribisch und bewertete die Vorschläge der Kommission. Eine der Konsequenzen aus diesem Schritt war, dass über 20 Gebäude gemeinsam von Denkmalpflege und Gemeinde begutachtet wurden. So konnte die Kommission anschliessend entscheiden, für welche Gebäude eine Unterschutzstellung erfolgen soll und bei welchen dieser Schritt unterbleiben soll.

Diese Bereinigung, welche auf Basis der Beurteilung der Denkmalpflege erfolgte, ermöglichte dann die Erstellung eines Schutzplans. Dieser liegt im Entwurf vor. Er zeigt auf, welche Gebäude künftig, respektive weiterhin unter Schutz stehen sollen. Dieser Plan wurde im August 2018 dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Danach sollen die Grundeigentümer informiert werden. Erst nach einer öffentlichen Auflage dieses Plans, nach allfälligen Rechtsmittelverfahren sowie der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt entfaltet der Plan Wirkung. Konkret wird ein Abbruch eines Gebäudes, welches auf diesem Plan eingezeichnet ist, kaum mehr möglich sein.

Was bedeutet „Unterschutzstellung“?

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat sorgt unter anderem dafür, dass wichtige Bauten erhalten und fachgerecht unterhalten werden. Die Anordnungen der Gemeinden können gemäss NHG in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren. Eingriffe in Objekte, die geschützt sind, bedürfen einer Bewilligung. Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen sind davon ausgenommen. Zuständig ist die Ortsbehörde. Die zuständigen Fachstellen des Kantons, namentlich das Amt für Denkmalpflege, beraten Ortsbehörde und Gesuchsteller.

Die Unterschutzstellung bedeutet somit für die Eigentümer der betreffenden Liegenschaften auch eine massive Beschränkung ihrer Eigentumsrechte.

Eine Unterschutzstellung setzt voraus, dass ein Gebäude üblicherweise in einem Verzeichnis oder einem Plan entsprechend aufgeführt ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat aber die Möglichkeit, sich gegen eine Unterschutzstellung zu wehren. Wenn die Gemeinde, wie aktuell im Gange, einen neuen Schutzplan erarbeitet, kann der Eigentümer oder die Eigentümerin gegen eine Unterschutzstellung opponieren. Wenn ein Gebäude im ISOS, im Hinweisinventar der Denkmalpflege und im bisherigen Verzeichnis der Gemeinde entsprechend aufgeführt ist, dürfte es schwierig sein, erfolgreich gegen eine Unterschutzstellung zu opponieren. Wenn hingegen Gebäude in keinem der zu konsultierenden Pläne oder in keiner Liste aufgeführt sind, fehlt eine wichtige Grundlage für die Unterschutzstellung. Ein Rechtsmittelverfahren gegen eine Unterschutzstellung wäre in diesem Fall erfolgsversprechend.

Zahlen für Weinfeld

Der fachgerechte Unterhalt von alten Gebäuden ist eine aufwändige Angelegenheit. Deshalb leisten der Kanton und die Gemeinde Beiträge an den Unterhalt von geschützten Bauten. Im Gegenzug ist der Eigentümer oder die Eigentümerin verpflichtet, das Gebäude zu erhalten. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren folgende Beiträge an den Unterhalt geschützter Bauten geleistet:

-	2017	Fr.	18'700.00
-	2016	Fr.	96'080.00
-	2015	Fr.	163'570.00
-	2014	Fr.	175'440.00
-	2013	Fr.	82'540.00
-	2012	Fr.	42'125.00
-	2011	Fr.	55'283.00
-	2010	Fr.	174'766.00

Im Durchschnitt dieser acht Jahre leistete die Gemeinde jährlich rund 100'000 Franken an den fachgerechten Erhalt von geschützten Bauten. Die kantonale Denkmalpflege leistete Beiträge in der gleichen Grössenordnung. Der Betrag, den die Eigentümer aufwendeten, ist allerdings jeweils bedeutend höher.

Im Entwurf des neuen Schutzplans sind insgesamt 280 Gebäude respektive Gebäudeteile aufgeführt. Dies zeigt auf, dass es der Gemeinde sehr ernst ist mit dem Schutz historischer Bausubstanz. Dies bedeutet Auflagen für die Eigentümer und finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde.

Bereits erfolgte Revision der Gemeindeordnung 2018

Gemeindeparlament und Gemeinderat haben sich in den Jahren 2017 und 2018 intensiv mit der Revision der Gemeindeordnung befasst. Resultat ist eine revidierte

Gemeindeordnung 2018, die am 23. September 2018 der Volksabstimmung unterbreitet wird. Die Einführung einer neuen Regelung, mit der die Stimmbürger die Unterschutzstellung von Gebäuden verlangen können, war in der gesamten Revision nie ein Thema. Soweit bekannt, kennt auch keine andere Thurgauer Gemeinde eine solche Regelung.

Entschädigungsfrage

In Zusammenhang mit der Umzonung und der Unterschutzstellung von Parzellen und Objekten muss auch die Frage der Entschädigungspflicht geklärt werden. Das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) sieht unter gewissen Voraussetzungen einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, vor. Auch im PBG des Kantons Thurgau und im Gesetz über die Enteignung gibt es Anhaltspunkte. Die Rechtspraxis zur Frage der sogenannten materiellen Enteignung ist einzelfallbezogen. Erst ein entsprechendes Verfahren würde Klarheit bringen, ob die Gemeinde eine Entschädigung leisten muss oder nicht.

Wie geht es weiter?

Mit der Annahme der Initiative würde die Gemeindeordnung geändert. Die Änderung muss durch die Kantonsregierung genehmigt werden. Nach dieser Genehmigung wäre es künftig so, dass der Gemeinderat nach per Volksabstimmung angenommenen Volksinitiativen zur Unterschutzstellung von Gebäuden, den Unterschutzstellungsprozess anschieben muss. Dem Grundeigentümer bleibt die Möglichkeit, gegen die Verfügung der Unterschutzstellung den Rechtsmittelweg zu beschreiten. Aufgrund der in diesen Fällen wahrscheinlich fehlenden fachlichen Begründung zur Unterschutzstellung hat der Grundeigentümer grosse Chancen, im Rechtsmittelverfahren Erfolg zu haben.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Bei der Unterschutzstellung von Objekten handelt es sich um ein fachliches Thema. Die Gemeinde Weinfelden beweist seit 1984, dass sie dieses Thema sehr ernst nimmt. Gerade im laufenden Jahr wurde in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle des Kantons der Schutzplan überarbeitet, darin sind insgesamt 280 Gebäude und Gebäudeteile aufgeführt.
- Eine Unterschutzstellung stellt einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Liegenschaftsbesitzer dar. Durch die Unterschutzstellungsmöglichkeit per Unterschriftensammlung wird der fachliche Aspekt ausgehebelt und es wird möglich, willkürlich Liegenschaften unter Schutz zu stellen, beziehungsweise mindestens den Unterschutzstellungsprozess anzuschieben.
- Möchte ein Liegenschaftsbesitzer seine Liegenschaft unter Schutz stellen lassen, kann er dies beantragen. Eine Unterschriftensammlung und eine Volksabstimmung sind nicht nötig.
- Die Gemeinde und auch der Kanton können aufgrund fachlicher Erkenntnisse eine Unterschutzstellung verfügen. Ist eine Unterschutzstellung angezeigt, handeln Gemeinde und Kanton von sich aus, ohne Unterschriftensammlung und Volksabstimmung.
- Sind eine Unterschriftensammlung und eine Volksabstimmung für die Unterschutzstellung nötig, ist davon auszugehen, dass Liegenschaftsbesitzer sich gegen die Unterschutzstellung wehren und Kanton und Gemeinde diese nicht befürworten, beziehungsweise für nötig halten. Liegenschaftsbesitzern steht bei einer Unterschutzstellung der Rechtsweg offen.

- Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dürfen den Anspruch haben, dass Volksentscheide umgesetzt werden. Dies ist im vorliegenden Fall alles andere als sicher, da die Chancen der Liegenschaftsbesitzer, bei der Beschreibung des Rechtswegs Erfolg zu haben, sehr gross sind.

Der Gemeinderat gelangt aus diesen Gründen einstimmig zur Auffassung, dass die Initiative „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“ abzulehnen sei.

Anträge

1. Die Initiative „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“ sei gültig zu erklären.
2. Die Initiative „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“ sei mit dem Antrag auf Ablehnung der Volksabstimmung zu unterbreiten.
3. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags sei zu verzichten.

Präsidentin: Eintreten ist bei einer Volksinitiative obligatorisch. Wir beginnen deshalb mit der Detailberatung zur Gültigkeit. Nach Festlegung der Gültigkeit erfolgt die Detailberatung zum „Antrag auf Ablehnung“ und zum Antrag „Verzicht auf Gegenvorschlag“. Danach wird abgestimmt. Wünscht jemand das Wort zum Vorgehen?

Keine Bemerkungen

4.2. Detailberatung Gültigkeit

Marcel Preiss (GLP): *Über die anstehende Initiative wurde schon viel geschrieben und gesprochen. Das Hauptziel der Initianten scheint eine Anpassung in unserer Gemeindeordnung zu sein. Dies mit der Absicht, dass dem Volk mehr Mitspracherecht beim Erhalt von sogenannten Denkmälern eingeräumt werden soll. Ich bin mir da nicht sicher, ob nicht übers Ziel hinaus geschossen wird. All die beigezogenen Vergleiche aus längst vergangener Zeit, wie die alte TKB, das Restaurant Krone, die evangelische Kirche oder der Trauben machen uns bewusst, dass da in der Vergangenheit Fehler gemacht wurden. Man darf aber nicht vergessen in welcher Zeit diese Sünden geschehen sind. Weinfeldern wollte wachsen und Modern sein, da hatten alte Gebäude nicht viel Platz. Ich glaube aber, dass wir heute um einiges weiter sind. Mehr oder weniger sind in Weinfeldern sämtliche alten Häuser inventarisiert und eingestuft. Diese Einstufungen wurden meines Wissens sehr gewissenhaft zusammen mit der Denkmalpflege ausgearbeitet. Dass da manchmal noch Anpassungen nötig sind, zweifle ich nicht an. Ich selber habe schon zweimal einen Antrag auf Aufwertung von Objekten gestellt. Dies nicht um an die Fördergelder der Gemeinde zu gelangen. Für diese Objekte habe ich bewusst nichts beantragt. Diese Förderbeiträge sind im Übrigen nicht ganz unerheblich, wie wir aus der Botschaft entnehmen konnten. Wir bezahlen teils bis zu Fr. 175'000.00 im Jahr an den Unterhalt von unseren geschützten Objekten. Ob nun aber die Urne das richtige Instrument ist um Liegenschaften oder Kulturgüter aufzuwerten, zweifle ich an. Dafür haben wir eine Denkmalpflege mit den dafür ausgebildeten Fachleuten. Ein weiterer nicht unwesentlicher Grund warum ich die Initiative ablehne, ist die Tatsache eines ungewissen Ausgangs bei einem Ja an der Urne. Mit grösster Wahrscheinlichkeit würde die Gemeinde bei einem Rechtsmittelverfahren ausser vielen Kosten nicht viel erreichen. Diese Tatsache darf nicht ausser Acht gelassen werden. Darum empfehle ich die Initiative nicht anzunehmen.*

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung: Die Volksinitiative wird mit 25/0 Stimmen gültig erklärt.

4.3. Detailberatung Antrag auf Ablehnung und Verzicht auf Gegenvorschlag

Peter Büchel (CVP): *Aus meiner Sicht ist die Volksinitiative "Änderung Gemeinderodung Art. 12" gefährlich ja sogar toxisch, denn sie greift im schlimmsten Fall willkürlich in die Eigentumsrechte eines Hausbesitzer ein. Jeder von uns, der ein Haus besitzt, wäre dann nicht mehr sicher vor solch einer Initiative, ob zu Recht oder nicht. Ich selber wohne in einem Haus, das wertvoll eingestuft ist und bin stolz darauf. Dies heisst aber nicht, dass dies nun auch auf jedes andere Haus in der Gemeinde zutreffen kann. Die Unterschutzstellung soll den Profis der Denkmalpflege überlassen werden. Wir haben eine Inventarliste, die gerade mit jener der Denkmalpflege abgeglichen worden ist. Welche die Bauten genau, kritisch, und sehr seriös betrachtet und bewertet hat. Wir haben verschiedenste sehr gute Instrumente, hier einzugreifen und den Schutz von Bauten zu regeln und zu erwirken. Immer vorbehältlich dem Interesse des Besitzers, der dagegen Rekurs einlegen kann. Ich bitte euch darum diese Initiative zur Anpassung der Gemeindeordnung abzulehnen.*

Markus Schönholzer (FDP): *Wir haben eine Initiative vorliegen, welche den Art. 12 der Gemeindeordnung ergänzen möchte. Die Initiative beabsichtigt, die Volksrechte punktuell auszubauen. Mindestens 600 Stimmberechtigte sollen eine Änderung des Zonenplans und die Unterschutzstellung von Gebäuden verlangen können. So klar und übersichtlich die Initiative erscheint, so weitreichend sind die möglichen Konsequenzen. Deshalb muss die Vorlage, welche zusammen mit einer zweiten Initiative eingereicht wurde, genau und für sich alleine beurteilt werden. Im ersten Halbjahr haben der Gemeinderat und das Parlament die grundlegend revidierte Ortsplanung verabschiedet. Die Erarbeitung der verschiedenen Instrumente der Ortsplanung, der Zonenplan ist eines davon, ist sehr umfassend, sorgfältig und unter Einbezug der Bevölkerung erfolgt. Auch die raumplanerischen Vorgaben wie auch die Vorschriften für das verdichtete Bauen sind berücksichtigt worden. Die Vernehmlassung der Ortsplanungsrevision hat erfreulich wenige Einsprachen hervorgebracht und die Verabschiedung des Pakets im Parlament ist einstimmig erfolgt. Das zeigt, dass sich das Vorgehen in Sachen Zonenplan, wie wir es heute kennen, sehr bewährt hat. Auch der Einbezug der Bevölkerung hat mehrmals und erfolgreich stattgefunden. Zudem ist zu bedenken, dass Änderungen am Zonenplan via Volksabstimmung, wie es die Initiative verlangt, das austarierte System der Ortsplanung aus dem Gleichgewicht bringen kann. Aus diesen Gründen sehe ich keine Notwendigkeit, dass der Zonenplan mittels Volksabstimmung verändert werden soll. Der zweite Punkt der Initiative, die Unterschutzstellung von Gebäuden, ist aus meiner Sicht klar eine fachliche Frage. Sachverständige Personen und Organisationen müssen beurteilen, was schutzwürdig ist und was nicht. Rückblickend, da bin ich mit den Initianten teilweise einig, ist bezüglich Erhaltung historischer Bausubstanz in unserer Gemeinde nicht alles optimal gelaufen. Was jetzt aber zählt ist, was man aus der Vergangenheit gelernt hat. Weinfelden verfügt mittlerweile über einen Schutzplan. Der besagt, welche Objekte in unserer Gemeinde unter Schutz stehen und welche nicht. Zudem ist der Plan abgestimmt mit Fachstellen, unter anderem mit der kantonalen Denkmalpflege. Der entscheidende Punkt ist aber, dass der Schutzplan mit den betroffenen Grundeigentümern abgestimmt ist und dass er öffentlich aufgelegt wird. Das ist aus meiner Sicht das korrekte und erfolgsversprechendere Vorgehen. Erfolgen Unterschutzteilungen ohne Einbezug oder Einwilligung der Grundeigentümer, sind rechtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert. In dem Sinne befindet sich die Gemeinde Weinfelden heute punkto Zonenplan und Unterschutzteilung auf richtigen Weg. Eine Anpassung von Art. 12 der Gemeindeordnung ist nicht notwendig oder gar kontraproduktiv.*

Die Fraktion der FDP empfiehlt deshalb die Initiative zur Ablehnung.

Gemeindepräsident Max Vögeli: *Vielen Dank für die interessante Diskussion. Ich halte nochmals fest, dass es das NHG erst seit 1992 gibt. Die Gemeinde Weinfelden hingegen führt bereits seit 1984 ein Schutzverzeichnis für Bauten und Naturobjekte.*

Die Unterschutzstellungen erfolgen immer in Absprache mit der kantonalen Denkmalpflege. Für die Eigentümer ist es eine massive Beschränkung ihrer Eigentumsrechte. Sie können sich natürlich rechtlich dagegen wehren. Aktuell wird unser Schutzplan überarbeitet, auch wieder in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege. Er ist zurzeit in der Vorprüfung beim Kanton. Der Gemeinderat hat also seit Einführung des NHG die Themen rund um die Unterschutzstellungen sorgfältig und mit Augenmass bearbeitet. Trotzdem hat uns der Thurgauer Heimatschutz einen liederlichen Umgang mit der historischen Bausubstanz vorgeworfen, selber aber über 30 Jahre nicht gemerkt, dass ihrer Meinung nach etwas unter Schutz gestellt werden sollte. Und neu soll man nun – je nach Lust und Laune und gegen die Meinung der Denkmalpflege, der Grundeigentümer und der Behörde - mit einer Unterschriftensammlung Häuser unter Schutz stellen können. Auch das Initiativkomitee hat vor wenigen Tagen nochmals Post verschickt. Es ist einmal mehr sehr fragwürdig, wenn man aus heutiger Sicht Entscheide von früher kritisiert und alles besser weiss. Auch einzelne Gebäude benennt, die heute noch stehen würden. Auch die Häuser an der Frauenfelderstrasse beispielsweise sind die meisten bereits die 2. oder 3. Bauten am gleichen Ort. Fazit: Mit dieser Initiative wird der fachliche Aspekt ausgehebelt und es wird möglich, willkürlich Gebäude unter Schutz zu stellen. Ich danke für die Unterstützung unserer Anträge und damit für die Ablehnung der Initiative.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung: Die Initiative „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“ wird mit 25/0 Stimmen mit dem Antrag auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Abstimmung: Dem Verzicht auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages wird mit 25/0 Stimmen zugestimmt.

4.4. Beschlüsse

1. Die Initiative „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“ wird mit 25/0 Stimmen gültig erklärt.
2. Die Initiative „Änderung Art. 12 der Gemeindeordnung“ wird mit 25/0 Stimmen mit dem Antrag auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.
3. Dem Verzicht auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages wird mit 25/0 Stimmen zugestimmt.

5. Volksinitiative „Schutz der Arbeitersiedlung Thurfeldstrasse“ Bericht und Antrag des Gemeinderates betreffend Gültigkeit der Initiative und der Empfehlung des Parlaments zuhanden der Volksabstimmung

5.1. Eintreten und Gültigkeit

(Schriftliche, nicht vorgelesene Botschaft des Gemeinderates)

„Bei der Gemeindekanzlei wurde am 30. Mai 2018 die Volksinitiative „Schutz der Arbeitersiedlung Thurfeldstrasse“ mit nachstehendem Wortlaut eingereicht:

„Die Parz. Nr. 1389 und 2906 werden der zweigeschossigen Dorfzone zugeordnet. Die auf diesen Parzellen erstellten Gebäude Nr. 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 1094 und 1095 werden in der Kategorie B. (geschützt) des „Verzeichnisses der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte)“ der Gemeinde Weinfelden eingetragen. Das Gebäude Nr. 2380 bleibt der Kategorie A. („in der Gesamtform erhaltenswert“) zugeordnet.“

Die Begründung der Initianten lautet wie folgt:

„Die Arbeitersiedlung an der Thurfeldstrasse zählt zum Besseren, was unser Dorfbild prägt und wertvoll erscheinen lässt. Ihre Qualität, ihr bedeutender städtebaulicher Charakter liegt in ihrer linearen Aufreihung der Einzelbauten mit ihren vorgelagerten Gärten entlang der Thurfeldstrasse. Als Ensemble mit den beidseitigen Staketenzäunen wird ein wohltuender Strassenraum definiert, als wichtiger zentraler Begegnungsraum für die Anwohner. Möglich, dass einzelne Ratsmitglieder die Häuser teilweise als „nicht schön“ betrachten. Wer aber möchte ihnen das Prädikat „hässlich“ erteilen? Entgegen weit verbreiteter Ansichten ist der bauliche Zustand der einzelnen Häuser als „brauchbar“ bis „gut erhalten“ zu beurteilen. Weit verfehlt ist, diese wegen (angedichteter) mangelhafter Bausubstanz bzw. wirtschaftlicher Sachzwänge abreißen zu müssen. Häuser diesen Zuschnitts geniessen heute schon den Status eines Liebhaberobjektes, dessen Bedeutung sich in kommenden Jahren noch verstärken wird. Ebenso mit ein Grund, die Siedlung unserer Nachwelt zu erhalten, ist ihrem geschichtlichen Hintergrund zuzuschreiben. Geplant im vorletzten, in der Pionierzeit der Industrialisierung, ausgeführt bis noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts ist sie das einzige Beispiel, welches dieser Art und in seinem Originalzustand in Weinfelden als Ganzes noch existiert. Nur wer Geschichte versteht, kann die Zukunft menschengerecht gestalten! Gebaut als bescheidene Wohnstätten für Arbeiter der damaligen Weberei Bühler, mit angegliederten Gärten für ihre teilweise Selbstversorgung, werden die einzelnen Liegenschaften selbst heutigen Wohnbedürfnissen absolut gerecht. Im Schreiben des kantonalen Amtes für Denkmalpflege vom 5. Januar 2015 an unser Bauamt ist folgender Satz nachzulesen: „Gemäss der Einstufung all ihrer Einzelbauten lautet jedoch das **Erhaltungsziel**, ihre wichtigen ortsbaulichen Merkmale zu erhalten. Hierzu zählen Kubatur, also die Höhe und Silhouette der Gebäude, mit den wichtigen äusseren Hauptakzenten. Wie auch Lage und Ständigkeit an der Strasse.“ Diese Empfehlung schliesst, unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Bauzustandes der einzelnen Gebäude, den Abbruch völlig aus. Wir wehren uns nicht gegen den dem Abbruchgedanken zu Grunde liegenden „Gestaltungsplan Sangenfeld West“, setzen uns jedoch dafür ein, einen alternativen Plan auszuarbeiten, der den Auftrag der „Gestaltung“ umzusetzen vermag und zugleich den Fortbestand der Arbeitersiedlung garantiert. Dies ist ohne Einschränkung der geplanten baulichen Ausnützung (Kubatur) möglich. Komitee „Pro Arbeitersiedlung““

Zustandekommen

Gemäss § 93 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG) lässt die Gemeinde aufgrund des Stimmregisters bescheinigen, welche Unterzeichnenden stimmberechtigt sind. Sie stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist und veröffentlicht das Ergebnis.

Gemäss Art. 12 Gemeindeordnung (GO) ist für das Zustandekommen eines Volksbegehrens die Unterschrift von mindestens 600 Stimmberechtigten erforderlich. Aufgrund der Überprüfung anhand des Stimmregisters ist das Volksbegehren betreffend „Schutz der Arbeitersiedlung Thurfeldstrasse“ mit 681 Stimmen zustande gekommen. Der Gemeinderat Weinfelden hat das Zustandekommen der Initiative mit Beschluss vom 5. Juni 2018 formell bestätigt.

Vorgehen, Zuständigkeiten

Gemäss Art. 29 Ziffer 3. lit. c GO obliegt es dem Gemeindeparlament, zu Initiativvorschlägen Stellung zu nehmen und allfällige Gegenvorschläge auszuarbeiten.

Bezüglich Fristen ist auf die Bestimmungen von § 94 StWG abzustellen: Innert eines Jahres nach Einreichung einer Initiative hat die zuständige Gemeindebehörde – also das Gemeindeparlament – über die Initiative zu beschliessen. Innert weiterer sechs Monate ab diesem Beschluss ist die Initiative der Volksabstimmung zu unterbreiten. Mit der Vorlage des Geschäfts an das Gemeindeparlament an der Sitzung vom 13. September 2018 wird die Frist eingehalten. Mit dem voraussichtlichen Abstimmungstermin vom 25. November 2018 oder vom 10. Februar 2019 sind die weiteren Vorgaben erfüllt.

Es liegt überdies in der Zuständigkeit des Gemeindeparlaments, über die materielle Gültigkeit der Initiative zu befinden. Ein negativer Entscheid in dieser Frage wäre rechtsmittelfähig und könnte von den Initianten weitergezogen werden. Eine gültige Initiative wird mit Antrag auf Zustimmung oder Ablehnung zuhanden der Volksabstimmung beraten. Sodann könnte das Gemeindeparlament im Falle einer Ablehnung des Begehrens einen eigenen Gegenvorschlag ausarbeiten, welcher dann gemäss kantonalem Abstimmungsverfahren ebenfalls der Volksabstimmung zu unterbreiten wäre.

Zur Frage der Gültigkeit

Über die Gültigkeit einer Initiative entscheidet gemäss § 94 StWG die zuständige Gemeindebehörde. Eine Initiative, deren Begehren im ordentlichen Behandlungsverfahren nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum untersteht, ist auf kantonaler Ebene nicht gültig (§ 26 in Verbindung mit §§ 36 und 43 Kantonsverfassung (KV)). Die Gemeindeordnung sieht sinngemäss die gleiche Regelung vor. Gemäss Art. 12 GO können mindestens 600 Stimmberechtigte den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen. Gemäss § 4 Abs. 1 Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt die Gemeinde den Rahmennutzungsplan, bestehend aus Zonenplan und Baureglement. Diese Befugnis kann dem Gemeindeparlament übertragen werden. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum gemäss § 16 Abs. 1 Gesetz über die Gemeinden (GemG). Bezüglich Änderung des Zonenplans ist die vorerwähnte Voraussetzung somit erfüllt und diesbezüglich bestehen keine Zweifel an der Gültigkeit.

Für die zweite Forderung der Initiative, die Unterschutzstellung der genannten Gebäude, besteht momentan keine gesetzliche Grundlage. Deshalb haben die Initianten gleichzeitig mit dieser Initiative eine zweite Initiative zur Änderung von Art. 12 der Gemeindeordnung (GO) eingereicht. Diese bezweckt, dass eine Unterschutzstellung mittels Volksinitiative verlangt werden kann. Zudem stellt sich die Frage, ob die beiden Anliegen, die Zonenplanänderung und die Unterschutzstellung als Einheit der Materie angesehen werden können. Die Initianten verfolgen mit ihrer Initiative das Ziel, die Zonierung der betreffenden Liegenschaften zu ändern und diese zusätzlich im Sinne des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG) unter Schutz zu stellen. Beide Massnahmen sollen sicherstellen, dass die betreffenden Gebäude erhalten bleiben.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) bestimmt, dass eine Überprüfung und Anpassung von Nutzungsplänen – dazu gehört auch der Zonenplan – eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse voraussetzt (Art. 21 Abs. 2 RPG). Es ist zu bezweifeln, dass sich die Verhältnisse gegenüber dem im September 2017 öffentlich aufgelegten und vom Parlament am 14. Juni 2018 verabschiedeten Zonenplan erheblich geändert haben. Ebenso bestehen Zweifel an der ortsplannerischen Recht-

und Zweckmässigkeit der von den Initianten verlangten Zonenzuteilung. In diesen Punkten handelt es sich aber um eine Voraussetzung, die vom kantonalen Amt für Raumplanung respektive dem Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau vor einer allfälligen Genehmigung einer solchen Zonenplanänderung zu prüfen wäre. Die Planungsabsicht der Initianten kann jedenfalls nicht zum Vorneherein als unrechtmässig bezeichnet werden.

Im Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung von Philipp Stähelin (N 2 zu § 27 KV) wird darauf hingewiesen, dass die Gültigkeitskontrolle mit einer „gewissen Zurückhaltung“ auszuüben sei. Im Sinne eines „in dubio pro populo“ (im Zweifel für das Volk) seien Begehren, deren inhaltliche Zulässigkeit zweifelhaft erscheine, dem Volk vorzulegen, sofern eine rechtskonforme Interpretation nicht wenigstens denkbar und nicht völlig ausgeschlossen sei. Bezüglich der Durchführbarkeit reichen allfällige Vollzugsschwierigkeiten zur Annahme der Ungültigkeit nicht aus. Vielmehr müssen sich objektive, unüberwindliche Hindernisse stellen.

Der Gemeinderat kommt daher zum Schluss, die Initiative „Schutz der Arbeitersiedlung Thurfeldstrasse“ sei inhaltlich als gültig zu erklären und der Volksabstimmung zu unterbreiten, falls sie nicht zurückgezogen wird.

Materielle Erwägungen

Die Initianten streben eine Umzonung der Grundstücke Parzellen Nrn. 1389 und 2906 mit einer Gesamtfläche von rund 10'000 m² in die Dorfzone zweigeschossig (D2) an. Bislang gehören diese Flächen zur Wohnzone für Mehrfamilienhäuser dreigeschossig (W3) und mit der Ortsplanungsrevision, die am 14. Juni 2018 durch das Gemeindeparlament verabschiedet wurde und sich momentan im Genehmigungsverfahren beim Departement für Bau und Umwelt befindet, soll sie in Wohnzone fünfgeschossig (W5) aufgezont werden. Auslöser der Initiative ist das Vorhaben der Grundeigentümer, die heute bestehende Bebauung, die aus 11 Gebäuden besteht, weichen zu lassen und verdichteten Wohnraum in Form von mehreren Mehrfamilienhäusern zu schaffen. Den Initianten geht es bei ihrem Anliegen nicht um die Verhinderung der Verdichtung, sondern um den Schutz der bestehenden Gebäude. Nebst der Umzonung in die Dorfzone wollen sie dies mit der Unterschutzstellung der Gebäude nach NHG erreichen.

Der Gemeinderat und das Gemeindeparlament haben sich in der Vergangenheit bereits dafür ausgesprochen, dass im Areal Thurfeldstrasse die heute bestehende Bebauung weichen kann und eine Verdichtung angestrebt werden soll. Dies geschah zum einen mit der in der Ortsplanungsrevision beschlossenen Aufzonung der entsprechenden Grundstücke von W3 zu W5 und zum anderen mit der erteilten Abbruchbewilligung für die bestehenden Gebäude. Gegen diese Abbruchbewilligung erhob der Thurgauer Heimatschutz Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt. Dieser Rekurs wurde in der Zwischenzeit abgewiesen, beziehungsweise es wurde nicht darauf eingetreten. Es steht noch nicht fest, ob der Heimatschutz den Entscheid des Departements für Bau und Umwelt akzeptiert, oder an die nächst höhere Instanz, das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, weiterzieht. Erwächst der Entscheid des Departements für Bau und Umwelt in Rechtskraft, können die Gebäude abgebrochen werden.

Der Schutz von Kulturobjekten

Das Thurgauer Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat von 1992 (NHG) verlangt, dass „...das kulturgeschichtliche Erbe, insbesondere erhaltenswerte Objekte, ... zu schützen und zu pflegen“ sind. Erhaltenswerte Objekte im Sinne dieses Gesetzes können unter anderem sein: „Siedlungen, Siedlungsteile, Baugruppen sowie Bauten, Bauteile oder Anlagen samt Ausstattung und Umgebung von

kulturgeschichtlicher Bedeutung, die sich zum Beispiel durch architektonisch-formale oder handwerkliche Qualitäten auszeichnen“.

Die Gemeinden müssen gemäss Gesetz den Schutz und die Pflege solcher erhaltenswerter Objekte „in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne“ sichern. Sie leisten Beiträge an die Kosten von Massnahmen zum Schutz und zur Pflege erhaltenswerter Objekte. Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich vor allem aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

Zusammengefasst sind die Gemeinden gemäss NHG verpflichtet, Kulturobjekte unter Schutz zu stellen, wenn sie als erhaltenswert beurteilt werden. Die Frage, was erhaltenswert ist, wird geklärt, indem Inventare oder Pläne des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde konsultiert werden.

Die Gebäude an der Thurfeldstrasse

Aus Sicht der Gemeinde sind die Gebäude an der Thurfeldstrasse nicht schutzwürdig. Folgende Punkte führen zu diesem Ergebnis:

ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz)

Im ISOS sind die strittigen Gebäude entlang der Thurfeldstrasse nicht aufgeführt. Das Gebiet gehört auch nicht zu einer Umgebungszone, welcher ein Schutzziel zugeordnet ist. Aus diesem Verzeichnis kann somit kein Grund abgeleitet werden, wonach diese Gebäude unter Schutz gestellt werden sollen.

Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege

Im Hinweisinventar sind die Gebäude als „bemerkenswert“ eingestuft – mit Ausnahme des Gebäudes Thurfeldstrasse 5, welches ein Ersatzneubau aus den späten 1980er Jahren ist. Bauten, welche als „wertvoll“ oder als „besonders wertvoll“ aufgeführt sind, werden in der Regel durch die Gemeinde unter Schutz gestellt. Diese Voraussetzungen sind für die Gebäude an der Thurfeldstrasse nicht erfüllt, weshalb sich auch in diesem Inventar kein Anlass findet, um die Gebäude unter Schutz zu stellen.

Ortsbildschutzgebiet

Auf dem Geodatenportal des Kantons (map.geo.tg.ch – „Ortsbildschutzgebiete“) sind Ortsbildschutz-Gebiete festgelegt. In Weinfeldern ist die folgende Fläche festgelegt:



Weitere Ortsteile/Baugruppen wie Weerswilen, Hard, Burg oder Bachtobel sind ebenfalls als Schutzgebiet festgelegt. Das aus denkmalpflegerischer Sicht wichtige Gebiet erstreckt sich nördlich der Bahnlinie und umfasst die Flächen, welche eine hohe Zahl an wichtigen Bauten aufweist. Natürlich gibt es auch solche ausserhalb dieser Fläche – allerdings deutlich weniger. Sofern die verschiedenen Voraussetzungen erfüllt sind, stehen Bauten auch ausserhalb dieses Gebietes heute schon unter Schutz. Das Gebiet an der Thurfeldstrasse gehört nicht dazu.

Weinfelder Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen

Dieses Verzeichnis ist auch für die Eigentümer bindend. Im aktuell gültigen Verzeichnis ist keines der Gebäude an der Thurfeldstrasse unter Schutz gestellt. Auch im neuen „Schutzplan Kulturobjekte“, der sich derzeit in Arbeit, beziehungsweise in Vorprüfung beim Kanton befindet, ist keines der Gebäude aufgeführt. Die Erarbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege des Kantons. Die Denkmalpflege hat bei einigen Objekten angeregt, sie unter Schutz zu stellen, nachdem die vorerwähnte Kommission dies anders beurteilte. Allerdings gehören die betreffenden Gebäude an der Thurfeldstrasse nicht dazu – die Denkmalpflege hat im Zuge der Erarbeitung dieses Plans keine Unterschutzstellung und keine Überprüfung dieser Objekte gefordert.

Frühere Schutzverzeichnisse der Gemeinde Weinfelden

Das aktuelle Verzeichnis wurde mehrfach überarbeitet. Meist wurden neue Objekte aufgenommen, gelegentlich aber auch einzelne Bauten aus dem Schutzverzeichnis entlassen. Die Gebäude an der Thurfeldstrasse waren zu keinem Zeitpunkt in einem Schutzverzeichnis der Gemeinde aufgeführt – sie standen bisher nie unter Schutz.

Erstinstanzlicher Rekursentscheid des Departements für Bau und Umwelt vom 20.08.2018

Im Rekursentscheid des Departements für Bau und Umwelt zur Abbruchbewilligung beziehungsweise dem dagegen erhobenen Rekus wird der Entscheid der Gemeinde bestätigt, was nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird:

- „Die hier zur Diskussion stehenden Liegenschaften an der Thurfeldstrasse 2 bis 12 sind in kantonalen Hinweisinventar als "bemerkenswert" klassiert. Hievon ausgenommen ist einzig die Liegenschaft Thurfeldstrasse 5, welche im kantonalen Hinweisinventar keine Erwähnung findet. Diese Einstufung der einzelnen Liegenschaften als "bemerkenswert" ist vorliegend unbestritten. Der Rekurrent bringt denn auch vor, die einzelnen Häuser seien an sich wohl nicht aussergewöhnlich. Einmalig sei demgegenüber das Gesamtensemble im Zusammenhang mit der Mühle, die ihrerseits mit den gut ablesbaren Erweiterungsschritten ein denkmalpflegerisches Vorzeigeobjekt darstelle. Dazu würden auch die intakten Vorgärten beitragen. Die Denkmalpflege habe den Fokus auf die einzelnen Häuser gelegt und sei deshalb zur Einstufung "bemerkenswert" gelangt. Die Liegenschaften Thurfeldstrasse 2 bis 12 dürften jedoch nur als Ensemble betrachtet und beurteilt werden. Dieses Ensemble werde im kantonalen Hinweisinventar als "wertvoll" bezeichnet. Es trifft nun vorliegend zu, dass das kantonale Hinweisinventar zur Liegenschaft Thurfeldstrasse 4 folgende Aussage enthält: "An der Thurfeldstrasse befindet sich eine grössere beachtenswerte Anreihung solcher Häuser (Nr. 4-11), die insgesamt als wertvoll einzustufen ist. Das kantonale Amt für Denkmalpflege äusserte sich aufforderungsgemäss mit Stellungnahme vom 12. März 2018 zu dieser Aussage im kantonalen Hinweisinventar. Es legte dar, die Einstufung der historischen Gebäude des Strassenzugs als "bemerkenswert" halte einer neuerlichen Überprüfung nach fachlichen Gesichtspunkten nach wie vor stand. Auch eine kantonsweite Gegenüberstellung mit vergleichbaren Bauten rechtfertige diese Einstufung. Weder ihre architektonischen, noch gestalterischen noch handwerklichen oder ortsbaulichen Eigenschaften liessen diese Liegenschaften zu den bedeutenden Bauten der Gemeinde zählen. Zwar besitze die aus einem Strassenzug bestehende Kleinsiedlung ortsbaulichen und sozialgeschichtlichen Zeugniswert. Mit dem Verlust des Fabrikgebäudes sei jedoch ihr wichtigster Bezugspunkt, ihre Legitimation, der historische wie auch ortsbauliche Bezugspunkt verloren gegangen. Da spiele selbst die Tatsache, dass mit dem Ersatzbau, Liegenschaft Thurfeldstrasse 5 aus dem Jahre 1987 das Ensemble empfindlich gestört worden sei, keine gewichtige Rolle. Insgesamt handle es sich bei der Arbeitersiedlung um kein herausragendes Ensemble. Diese Feststellungen des Amtes für Denkmalpflege erweisen sich als nachvollziehbar und schlüssig. Der Rekurrent vermag diese nicht stichhaltig in Zweifel zu ziehen.
- „Mit dem Prädikat "wertvoll" werden gemäss kantonalem Hinweisinventar Gebäude und Anlagen klassiert, die im Ortsganzen als bedeutende Kulturzeugnisse hervortreten. Sie zeichnen sich durch besondere architektonische Gestaltung, seltene Konstruktion; handwerkliche Meisterleistung, seltene Nutzungsart oder hohes Alter, als typischer Vertreter einer Epoche oder Region, durch kunstvolle Ausstattung oder hervorragende Situation in einer Siedlung, Baugruppe oder Landschaft. Als "bemerkenswert" werden demgegenüber charakteristische Gebäude eingestuft, die zur Hauptsache das Ortsbild ausmachen, wie einfache Bürger- und Bauernhäuser, Scheunen, Industrie- und Gewerbebauten des 19. und 20. Jahrhunderts.

In casu tritt die Arbeitersiedlung im Ortsganzen nicht als bedeutendes Kulturzeugnis hervor. Auch zeichnet sie sich nicht durch besondere architektonische Gestaltung, seltene Konstruktion, handwerkliche Meisterleistung, seltene Nutzungsart oder hohes Alter als typischer Vertreter einer Epoche oder Region aus und sie nimmt auch keine hervorragende Situation in der Siedlung oder Landschaft ein. Zwar kommt der Arbeitersiedlung beziehungsweise dem Ensemble - wie die Rekurrenten und das kantonale Amt für Denkmalpflege vorbringen - eine gewisse orts- bzw. städtebauliche Bedeutung zu. Diese orts- bzw. städtebauliche Bedeutung fällt jedoch nicht in den Geltungsbereich des NHG (vgl. Erwägungen Ziffer 2.e; § 43a Abs. 5 TG NHV sowie Beschluss des Regierungsrats des Kantons

Thurgau Nr. 995 vom 13. Dezember 2016 zur Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat). Ihr kommt dementsprechend kein rechtlicher Schutz zu.“

- „Wie in Erwägung Ziffer 2.h) ausgeführt, sind die Anforderungen für eine Einstufung der Arbeitersiedlung als "wertvoll" nicht gegeben. Es handelt sich dabei nicht um ein Objekt von kulturgeschichtlicher Bedeutung beziehungsweise um ein erhaltenswertes Objekt. Die Arbeitersiedlung erfüllt somit die Voraussetzungen an ein Schutzobjekt nicht, weshalb auch das öffentliche Interesse an einer Unterschutzstellung verneint werden muss. Der Umstand, dass die zwei Initiativen formell zustande gekommen sind, mag zwar ein Indiz dafür sein, dass ein Teil der Bevölkerung von Weinfeldern den Schutz der Arbeitersiedlung befürwortet, vermag jedoch an der mangelnden Schutzwürdigkeit der Arbeitersiedlung nichts zu ändern. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Rüge des Rekurrenten, die Schutzwürdigkeit der Arbeitersiedlung stehe der Abbruchbewilligung entgegen, als unbegründet.“

Was bedeutet „Unterschutzstellung“?

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat sorgt unter anderem dafür, dass wichtige Bauten erhalten und fachgerecht unterhalten werden. Die Anordnungen der Gemeinden können gemäss NHG in Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverboten, Nutzungsbeschränkungen, umfassenden Eingriffsverboten oder Bewirtschaftungsvorschriften bestehen. Sie haben den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren. Eingriffe in Objekte, die geschützt sind, bedürfen einer Bewilligung. Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen sind davon ausgenommen. Zuständig ist die Ortsbehörde. Die zuständigen Fachstellen des Kantons, namentlich das Amt für Denkmalpflege, beraten Ortsbehörde und Gesuchsteller.

Die Unterschutzstellung bedeutet somit für die Eigentümer der betreffenden Liegenschaften auch eine massive Beschränkung ihrer Eigentumsrechte.

Eine Unterschutzstellung setzt voraus, dass ein Gebäude üblicherweise in einem Verzeichnis oder einem Plan entsprechend aufgeführt ist. Die Eigentümerin oder der Eigentümer hat aber die Möglichkeit, sich gegen eine Unterschutzstellung zu wehren. Wenn die Gemeinde, wie aktuell im Gange, einen neuen Schutzplan erarbeitet, kann der Eigentümer oder die Eigentümerin gegen eine Unterschutzstellung opponieren. Wenn ein Gebäude im ISOS, im Hinweisinventar der Denkmalpflege und im bisherigen Verzeichnis der Gemeinde entsprechend aufgeführt ist, dürfte es schwierig sein, erfolgreich gegen eine Unterschutzstellung zu opponieren. Wenn hingegen Gebäude in keinem der zu konsultierenden Pläne oder in keiner Liste aufgeführt sind, fehlt eine wichtige Grundlage für die Unterschutzstellung. Ein Rechtsmittelverfahren gegen eine Unterschutzstellung wäre in diesem Fall erfolgsversprechend.

Entschädigungsfrage

In Zusammenhang mit der Umzonung und der Unterschutzstellung von Parzellen und Objekten muss auch die Frage der Entschädigungspflicht geklärt werden. Das Raumplanungsgesetz des Bundes (RPG) sieht unter gewissen Voraussetzungen einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen entstehen, vor. Auch im PBG des Kantons Thurgau und im Gesetz über die Enteignung gibt es Anhaltspunkte. Die Rechtspraxis zur Frage der sogenannten materiellen Enteignung ist einzelfallbezogen. Erst ein entsprechendes Verfahren würde Klarheit bringen, ob die Gemeinde eine Entschädigung leisten muss oder nicht.

Wie geht es weiter?

Mit der Annahme der Initiative müssten die Zonenplanänderung in Angriff genommen werden und der Prozess zur Unterschutzstellung der betreffenden Gebäude, sofern auch die Initiative zur Änderung von Art. 12 der Gemeindeordnung angenommen wäre, durch den Gemeinderat angeschoben werden. Die Umzonung und die Unterschutzstellung der Gebäude wären aber nicht definitiv, da die Grundeigentümer legitimiert sind, in beiden Verfahren den Rechtsmittelweg zu beschreiten. Dies hiesse nichts anderes, als dass genau das, was Gegenstand des Rekursentscheides des Departements für Bau und Umwelt bildet, erneut rekursweise überprüft werden müsste.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Bei der Unterschutzstellung von Objekten handelt es sich um ein fachliches Thema.
- Die Gebäude an der Thurfeldstrasse gelten seit Einführung der Schutzplanverzeichnisse 1984 nicht als wertvoll oder besonders wertvoll und stehen somit nicht unter Schutz. Auch die Überprüfung des Schutzverzeichnisses der Gemeinde Weinfelden in den letzten beiden Jahren, die in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Denkmalpflege durchgeführt wurde, hat zu keinen anderen Erkenntnissen geführt.
- Diese Beurteilung der Nichtschutzwürdigkeit wird im Rekursentscheid bezüglich Abbruchbewilligung der betreffenden Gebäude durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau geschützt.
- Eine Unterschutzstellung stellt einen massiven Eingriff in die Eigentumsrechte der Liegenschaftsbesitzer dar. Durch die Unterschutzstellungsmöglichkeit per Volksabstimmung wird der fachliche Aspekt ausgehebelt und es wird möglich, willkürlich Liegenschaften unter Schutz zu stellen, beziehungsweise mindestens den Unterschutzstellungsprozess anzuschieben.
- *Sind eine Unterschriftensammlung und eine Volksabstimmung für die Unterschutzstellung nötig, ist davon auszugehen, dass der Liegenschaftsbesitzer sich gegen die Unterschutzstellung wehrt und Kanton und Gemeinde diese nicht befürworten, beziehungsweise für nötig halten. Dem Liegenschaftsbesitzer steht bei einer Unterschutzstellung der Rechtsweg offen.*
- Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dürfen den Anspruch haben, dass Volksentscheide umgesetzt werden. Dies ist im vorliegenden Fall alles andere als sicher, da die Chancen der Liegenschaftsbesitzer, bei der Beschreitung des Rechtswegs Erfolg zu haben, sehr gross sind.

Der Gemeinderat gelangt aus diesen Gründen einstimmig zur Auffassung, dass die Initiative „Schutz der Arbeitersiedlung Thurfeldstrasse“ abzulehnen sei.

Anträge

1. Die Initiative „Schutz der Arbeitersiedlung Thurfeldstrasse“ sei gültig zu erklären.
2. Die Initiative „Schutz der Arbeitersiedlung Thurfeldstrasse“ sei mit dem Antrag auf Ablehnung der Volksabstimmung zu unterbreiten.
3. Auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlags sei zu verzichten.

5.2. Detailberatung Gültigkeit

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung: Die Volksinitiative wird mit 25/0 Stimmen gültig erklärt.

5.3. Detailberatung Antrag auf Ablehnung und Verzicht auf Gegenvorschlag

Markus Schönholzer (FDP): *Man ist bei dieser Initiative hin und her gerissen, jedenfalls geht es mir so. Auf der einen Seite sehe ich die Arbeitersiedlung an der Thurfeldstrasse mit ihren langjährigen Mietern. Sie haben sich teilweise über Jahrzehnte hinweg eine Gemeinschaft aufgebaut. Sie sind an diesem Ort verwurzelt und auch emotional mit dieser Siedlung verbunden. Es schmerzt einem bei dem Gedanken, dass die Bewohner ihr Zuhause verlassen müssen, da der Abbruch der Häuser bevor steht. Auf der anderen Seite ist aber unübersehbar, dass sich das Quartier an der Thurfeldstrasse über die Jahre hinweg verändert hat. Das zugehörige Fabrikgebäude, die Weberei, wurde schon vor Jahren abgebrochen und an der Nummer 5 entstand in den 80er Jahren ein Ersatzneubau. Gemäss dem kantonalen Hinweisinventar sind die Häuser der Arbeitersiedlung heute als "bemerkenswert" eingestuft, zusammen mit über 600 weiteren Objekten in Weinfeld. Zum Vergleich: Auch an einer Sonnenstrasse, oder Falkenstrasse, oder Paul Reinhart Strasse sind die Häuser mehrheitlich so eingestuft. Nie wurden die Bauten an der Thurfeldstrasse als wertvoll oder besonders wertvoll aufgeführt. Und das macht jetzt den Unterschutzstellungsprozess praktisch aussichtslos. Persönlich hätte ich mir gewünscht, man hätte die teils langjährigen Bewohner dieser Siedlung auf andere Art informiert oder im Hinblick auf eine zukünftige Überbauung frühzeitig ins Boot geholt. Was aber die Initiative konkret betrifft: Man kann und soll nur unter Schutz stellen, was schutzwürdig ist. Sonst verliert der Schutz an Kraft und Glaubwürdigkeit. Im vorliegenden Fall fehlt aus den genannten Gründen die Handhabe für eine Unterschutzsteilung. Zudem erscheint mir eine geschützte Dorfzone inmitten von Hochhäusern als keine gute Option. In dem Sinne empfiehlt ihnen die Fraktion der FDP die Initiative zur Ablehnung.*

Philipp Portmann (CVP): *Die Initianten verlangen die Umzonung in die Dorfzone D2. Wie es in der Botschaft steht, wurde am 14. Juni 2018 der neuen Ortsplanung zugestimmt. Die Fraktionsgemeinschaft hält klar an dieser Umzonung fest. Aus diesem Grund empfehlen wir die Ablehnung der Initiative.*

Marcel Preiss (GLP): *Auch ich habe wacker Unterschriften für das Referendum gesammelt. Nur sind meine Beweggründe nicht dieselben, wie die der Initianten. Mit der Aussage der Initianten, dass die Abstimmung vom 21. Mai 2017 ein klares Votum zum Schutz der Siedlung sei, liegen sie nur teilweise richtig. Mein Beweggrund, warum ich gegen die Zonenplanänderung war, ist ganz einfach. Wir können es uns nicht mehr erlauben, im Zeitalter von verdichtetem Bauen und der Kulturlandinitiative, nur noch 4-stöckig zu bauen. Gerade an so einer bevorzugten Lage mit einer solchen Fläche hätte die Gemeinde Mut beweisen können und ermöglichen sollen, dass richtig hoch gebaut werden kann. Vor 50 Jahren wurde nicht unweit davon 8-stöckig gebaut. Warum dies heute nicht mehr gehen soll, weiss ich nicht. So wie wir in den letzten Jahren mit unserm Bauland umgegangen sind vertragen wir dies kaum weitere 20 Jahre. Zurück zu den noch bestehenden Arbeiterhäuschen an der Thurfeldstrasse. Auch ich finde diese Häuser schlicht schön. Sie sind mit Sicherheit Zeitzeugen von längst vergangenen Tagen. Aber reicht dies um sie zu bewahren? Die Denkmalpflege meint ganz klar und unmissverständlich nein. Da leider der Bezug zu einer Fabrik fehlt sind sie nicht schutzwürdig. Das ist die Aussage einer kompetenten Stelle. Da nützen*

auch Leserbriefe mit Falschaussagen über den Schutzstatus der Häuser nichts. Deshalb empfehle ich die Initiative zur Ablehnung.

Gemeinderat Thomas Bonrhauser: Danke für die angeregte Diskussion. Gerne nehme ich noch zu folgenden Aussagen Stellung:

Leserbrief von Urs Koller in der Thurgauerzeitung vom 14. August 2018 Zitat: „Warum wird die Arbeitersiedlung an der Thurfeldstrasse, die in der Gemeindefliste der Kulturobjekte ebenfalls unter „Gesamtform erhaltenswert“ aufgeführt wird, nicht ebenso geschützt wie der Centralhof an der Bahnhofstrasse?“

Antwort: Diese Aussage ist falsch. Die Arbeitersiedlung ist in der Gemeindefliste der Kulturobjekte – also im für Grundeigentümer verbindlichen Verzeichnis – nicht aufgeführt. Weder als „Gesamtform erhaltenswert“ noch in einer anderen Kategorie.

Zitat: „Warum wird für diese Siedlung seitens der Gemeinde der Abbruch bewilligt?“

Antwort: Weil ein Rechtsanspruch auf die Abbruchbewilligung besteht und dies kürzlich auch vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau in einem Rekursentscheid bestätigt worden ist.

Vor dieser Sitzung sind sie vom Initiativkomitee mit einem Schreiben bedient worden, welches nicht unkommentiert bleiben sollte. Dass die Referendumsabstimmung vom Mai 2017 betreffend die Zonenplanänderung eine Abstimmung über den Erhalt der Arbeitersiedlung gewesen sei, ist eine Interpretation des Initiativkomitees. Der Gemeinderat ist zu einem anderen Schluss gekommen. Im Zuge der Zonenplanrevision wurden die Flächen an der Thurfeldstrasse der Zone für fünfgeschossige Wohn- respektive Mischzonen zugewiesen. Dieser von ihnen, liebe Parlamentarierinnen und Parlamentarier, verabschiedete Plan ist derzeit beim Departement und wartet auf seine Genehmigung. Ich kann hier festhalten, dass kein Rekurs erhoben wurde gegen diese Zuweisung.

Zum Abbruchgesuch hat die Thurgauer Denkmalpflege in einer Stellungnahme folgendes geschrieben: „Das Amt für Denkmalpflege hat die Bedeutung der Kleinsiedlung überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass es sich im kantonsweiten Vergleich nicht um ein herausragendes Ensemble handelt. Gleichwohl hat die Arbeitersiedlung für die Gemeinde Weinfelden eine industriegeschichtliche Bedeutung. Wir bedauern den Abbruch der Gebäude, stehen diesem jedoch nicht entgegen.“

Gegen den Abbruchentscheid hat der Thurgauer Heimatschutz Einsprache erhoben. Laut Auffassung des Heimatschutzes sei es keine Frage, dass diese Arbeitersiedlung unter Schutz zu stellen sei. Diese Position ist nicht deckungsgleich mit jener des Präsidenten des Thurgauer Heimatschutzes. Dieser äusserte sich in diesem Saal, an einer Podiumsveranstaltung vor der Referendumsabstimmung 2017, sinngemäss, dass sich der Heimatschutz nicht für den Erhalt dieser Siedlung einsetzen oder sich nicht gegen einen Abbruch wehren würde.

Im Weiteren hat die Thurgauer Denkmalpflege in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Rekursverfahrens folgendes festgestellt: „Weder ihre architektonischen noch gestalterischen, handwerklichen oder ortsbaulichen Eigenschaften lassen die Siedlung zu den bedeutenden Bauten der Gemeinde zählen. Insgesamt handle es sich bei der Arbeitersiedlung um kein herausragendes Ensemble.“

Zusammengefasst kann festhalten werden: Die Häuser an der Thurfeldstrasse sind nicht in der Dorfzone, nicht im Ortsbildschutz-Gebiet, gehören nicht zu einer Fläche im ISOS-Bundesinventar und liegen auch nicht in der Nähe einer solchen. Sie sind im Schutzverzeichnis der Gemeinde nicht aufgeführt und im Hinweisinventar der Denkmalpflege lediglich als „bemerkenswert“ vermerkt, wie hunderte andere Häuser in Weinfelden auch – es gibt formal keinen Grund für eine Unterschutzstellung. Und zu guter Letzt verlangt auch die Denkmalpflege des Kantons Thurgau nicht den Erhalt dieser Häuser. Deshalb wies das Departement den Rekurs des Heimatschutzes gegen

das Abbruchgesuch vor gut drei Wochen ab. Es geht um die Frage, ob die Arbeitersiedlung zu Recht nicht unter Schutz steht. Und es geht darum, ob der Gemeinderat in einem öffentlichen Planungsverfahren darüber entscheidet, welche Gebäude unter Schutz gestellt werden und welche nicht. Dabei hat der Gemeinderat die Vorgaben zu beachten, welche von Fachstellen erarbeitet worden sind. Diese Vorgaben sind vorliegend klar: Sie erfordern keine Unterschutzstellung durch die Gemeinde.

Das Wort wird nicht mehr verlangt.

Abstimmung: Die Initiative „Schutz der Arbeitersiedlung Thurfeldstrasse“ wird mit 23/0 Stimmen mit dem Antrag auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Abstimmung: Dem Verzicht auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages wird mit 25/0 Stimmen zugestimmt.

5.4. Beschlüsse

1. Die Initiative „Schutz der Arbeitersiedlung Thurfeldstrasse“ wird mit 25/0 Stimmen gültig erklärt.
2. Die Initiative „Schutz der Arbeitersiedlung Thurfeldstrasse“ wird mit 23/0 Stimmen mit dem Antrag auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.
3. Dem Verzicht auf die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages wird mit 25/0 Stimmen zugestimmt.

6. Interpellation „Weiterentwicklung der Sportanlagen Weinfelden“

6.1. Beantwortung (Schriftliche, nicht vorgelesene Beantwortung)

Am 14. Juni 2018 haben Daniel Engeli (SVP), Heinz Schadegg (SVP), Tobias Greminger (FDP), Peter Büchel (CVP), Fritz Streuli (SP) und Martin Müller (GP) sowie 22 mitunterzeichnende Mitglieder des Gemeindeparlaments Weinfelden eine Interpellation betreffend Weiterentwicklung Sportanlagen Weinfelden eingereicht. Bezugnehmend auf die "Konzeptstudie Güttingersreuti Weinfelden" vom 30. Januar 2014 stellen die Interpellanten verschiedene Fragen.

Zu den gestellten Fragen

1. *Wie sieht der Gemeinderat die Zukunft der Sportanlagen von Weinfelden in den nächsten 15 -20 Jahren?*

Die Sportanlagen in Weinfelden weisen ein gewisses Alter auf. Zahlreiche Projekte der letzten Jahre zeigen, dass sich der Schwerpunkt auf den Unterhalt dieser Anlagen verschoben hat. Zu nennen sind die Eishalle (Sanierung 2008/2009; Tribüneneinbau 2017; Sanierung Banden und Beleuchtung 2018), das Hallenbad (mehrfachjährige Sanierung der technischen Anlagen in den 2010er Jahren), das Schwimmbad (Ersatz der Beckenfolien), die Sanierung des Spielplatzes im Norden der Anlagen oder aktuell

eben die Sporthalle. Auch in naher Zukunft wird der Unterhalt der Anlagen erhebliche Mittel beanspruchen – sei dies für die Sportanlage, für den Parkplatz westlich der Eishalle, für das Restaurant Sportzentrum oder für andere Unterhaltsprojekte.

Daneben hat die Gemeinde aber auch in Aufwertungen der Anlagen in der Gütli investiert (Kunstrasenplatz oder Aussenoffice). Darüber hinaus haben Dritte mit mehr oder weniger Unterstützung der Gemeinde für einen Ausbau des Angebotes gesorgt: Der Skatepark, die BMX-Anlage oder der Tennisplatz sind drei Beispiele. Die Infrastruktur für den Sport in Weinfelden besteht aber nicht nur aus der Güttingersreuti: Die Sportanlagen im BBZ (vor wenigen Jahren um eine Sporthalle und die Kletterhalle erweitert), die Sportanlagen bei den Schulhäusern von Primar- und Sekundarschulgemeinde, die Schiesssportanlagen im Hau oder das Thurbad gehören ebenso dazu wie weitere Anlagen, zum Beispiel der Vita Parcours.

Die Weinfelder Bevölkerung wird also auch in Zukunft eine breite, vielfältige Sport-Infrastruktur nutzen können. Die letzten Jahre haben aber gezeigt, dass die Instandhaltung der bestehenden Anlagen einen immer höheren Stellenwert erhalten wird. Die Anlagen sollen möglichst den Anforderungen entsprechen, welche von den Verbänden formuliert werden. Damit soll, wie z.B. in der Eishalle, Sport auf hohem Niveau möglich sein. Die grundsätzliche Ausrichtung der Sportanlagen allerdings wird weiterhin auf dem Breitensport liegen. Der Gemeinderat verfolgt das Ziel, der Bevölkerung von Weinfelden eine breite und gute Sport-Infrastruktur anzubieten. Die existierenden Anlagen sollen bedürfnisgerecht und kostenbewusst unterhalten, betrieben und weiterentwickelt werden. Die Anlagen sollen auf den Fokus Vereins- und Breitensport für Weinfelden und Region ausgerichtet sein.

2. *Welche Rolle hat die Sportkommission neben der Delegation in die Arbeitsgruppe "Konzeptstudie Güttingersreuti Weinfelden" zugunsten der "Weiterentwicklung der Sportanlagen in Weinfelden", respektive was unternimmt sie?*

Mitglieder der Sportkommission waren in der Arbeitsgruppe Gütli Konzept eingebunden und somit vertreten. Auch wurde die Sportkommission über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Gütli Konzept jeweils informiert. Für die weitere Bearbeitung und Fertigstellung des Gütlikonzeptes wird die Sportkommission in die Vernehmlassung eingebunden.

3. *Welche Bedeutung gibt der Gemeinderat dem Bericht "Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK TG)" in Bezug auf Weinfelden und wie benutzt er diesen?*

Aus dem KASAK: „Das KASAK TG ist ein Planungsinstrument für Politik und Behörden. Es bezeichnet die Anlagen von kantonaler und regionaler Bedeutung und zeigt den Gemeinden Schnittstellen zu einem Gemeindesportanlagenkonzept auf. Mit dem KASAK TG sollen die vielfältigen Sportinteressen und die damit verbundenen Bedürfnisse koordiniert werden.“

Das KASAK ist eine Bestandesaufnahme. Es zeigt – auch für Weinfelden – die vorhandene Sport-Infrastruktur auf und formuliert Regeln für den Ausbau. Ebenso wie Anlagen von kantonaler (BMX-Anlage) oder nationaler Bedeutung (Inline-Drom) sind in diesem Konzept auch Defizite aufgezeigt. Vorgaben allerdings, wie genau sich die Sportanlagen von Weinfelden oder von anderen Gemeinden im Kanton entwickeln sollen, sind darin nicht festgehalten.

Mit der Überarbeitung des Gütli-Konzeptes soll dieses die heutigen Bedürfnisse aufnehmen und es soll aufgezeigt werden, wie die Sportanlagen Güttingersreuti

weiterentwickelt werden können/sollen. Der Gemeinderat steht hinter diesen Konzepten. Die Sportanlagen sollen gemäss den Angaben und Beständen weiter betrieben und unterhalten werden.

4. *Wann setzt der Gemeinderat eine Kommission ein zur "Weiterentwicklung der Sportanlagen in Weinfeldern", welche mit Vertretern aus der Gemeinde, Kanton und den Interessengruppen aus dem Sport besetzt ist?*

An der Sitzung vom 21. Dezember 2017 wurde das Parlament informiert, dass die Bereinigung des Gütli-Konzeptes (welches auch als Gemeinde-Sportanlagen-Konzept (GESAK) bezeichnet werden kann) im 2018 erfolgen wird. Ein Blick zurück: Das aktuelle Gütli-Konzept, welches nun in Überarbeitung ist, basiert auf Vorgänger-Konzepten. Ein erstes, datiert aus dem Jahr 1968, bildete die Grundlage für die Entstehung der Sportanlagen Güttingersreuti. Eine Überarbeitung fand vor gut 20 Jahren statt und führte zum Konzept „Gütli 2002“. Beide Konzepte wurden teilweise umgesetzt. Teilweise verlief die Entwicklung aber anders.

Bei der bereits geleisteten Konzeptarbeit 2014 wurde eine breite Abstützung gesucht, indem Sportvereine sowie weitere Interessierte und Nutzer einbezogen wurden. Ebenso erfolgte eine Umfrage, welche aufzeigte, wo Bedürfnisse und Defizite bestehen und wie die Infrastruktur beurteilt wird. Es wird auch auf die Beantwortung der Einfachen Anfrage von Daniel Engeli betreffend Sportanlagenkonzept Güttingersreuti verwiesen (12. September 2017).

Der Gemeinderat hat keine Kommission, sondern eine Projektgruppe für die Fertigstellung des Gütlikonzeptes eingesetzt. Das Ziel der Projektgruppe ist es, die Studie nach dem Entscheid für eine Sanierung der Sporthalle auf den neusten Stand zu bringen und die aktuellen Bedürfnisse und Anforderungen aufzuzeigen. Mit der überarbeiteten Studie sollen die zukünftigen Massnahmen definiert werden, damit die erforderlichen finanziellen Mittel für eine etappenweise Umsetzung im Budget der Gemeinde Weinfeldern berücksichtigt werden. Damit die Überarbeitung der Konzeptstudie zeitnah und unkompliziert durchgeführt werden kann, wurde eine schlanke Projektorganisation eingesetzt. Die Projektgruppe besteht aus Gemeinderat Valentin Hasler, Martin Belz (Chef Bauamt), Karl Fink (Betriebsleiter Sportanlagen Güttingersreuti), Reto Marty (Gemeindeschreiber) und Matthias Wieser (bhateam). Nach Abschluss der Arbeit wird das Gütlikonzept in die Vernehmlassung gegeben.

Mit der nun laufenden Bearbeitung des Gütli-Konzeptes wird ein neuer Stand geschaffen, welcher verschiedenste Aspekte berücksichtigt: Wo bestehen Defizite und wie können diese gelöst werden? Welche zusätzlichen Angebote sollen geschaffen werden? Wo bestehen Reserven und wie können diese freigehalten werden für künftige Entwicklungen? Mittlerweile ist auf dem Areal der Sportanlagen der weitsichtige Umgang mit den noch vorhandenen Reserven von grosser Bedeutung.

5. *Bei der Sporthalle Gütli bestehen unterschiedliche Auffassungen bezüglich Sanierung vs. Ersatzneubau. Wann bekommt das Parlament die Beurteilungstabelle mit der Bewertung zur Sanierung vs. Ersatzneubau?*

Die Ressorts Bau und Sport haben eine Beurteilungstabelle erarbeitet. Die Beurteilungsaspekte selber und auch deren Gewichtung sind jedoch sehr schwierig und können unterschiedlich ausgelegt werden. Die Beurteilungstabelle wurde deshalb nicht verabschiedet. Folgend werden die wichtigsten Aspekte, die zum Entscheid des Gemeinderats geführt haben, die Sporthalle Güttingersreuti sanieren und nicht ersetzen zu wollen, aufgeführt:

- 2013/2014 wurde der Firma priora die Erarbeitung eines Sanierungskonzepts für die Sporthalle Güttingersreuti in Auftrag gegeben. Daraus resultierten 4 Sanierungsvarianten:

- Mini (Sofortmassnahmen und gesetzliche Auflagen)	2.6	Mio. Franken
- Midi (Teilsanierung)	5.3	Mio. Franken
- Maxi (Totalsanierung)	9.5	Mio. Franken
- Maxi+ (Totalsanierung nach Minergie)	15.0	Mio. Franken

- Die Arbeitsgruppe Gütli-Konzept, welche ihre Arbeit im gleichen Zeitraum aufnahm, führte Bedarfsabklärungen durch. Diese ergaben, dass in Weinfeldern grundsätzlich nicht mehr Hallenraum benötigt wird. Insbesondere die Schulen sind mit dem Angebot zufrieden und sehen in nächster Zeit keinen Handlungsbedarf. Auch die Vereine schätzen ihre zukünftige Lage so ein, dass der Hallenraum genügen wird. Die Spielfeldgrösse der Sporthalle Güttingersreuti ist für die Sportarten Unihockey und Handball eher knapp. Ansonsten kamen in der Umfrage mehr organisatorische und betriebliche Vorschläge, beispielsweise zur Einrichtung der Geräteräume oder zur Organisation der Garderoben zum Ausdruck.

- Die Firma priora empfahl die Sanierungsvariante Midi (Teilsanierung). Diese sollte folgende Ziele verfolgen: Fortführung des Betriebs für die nächsten 20 Jahre, danach Ersatzbau. Alle Bauteile sollen auf eine Restlebensdauer von 20 – 25 Jahr getrimmt werden. Die mittelfristigen Auflagen sollen erfüllt werden.

- Aufgrund des doch erheblichen Investitionsbedarf diskutierte der Gemeinderat trotz der Resultate der Bedürfnisabklärung, die ergaben, dass kein zusätzlicher Bedarf besteht, die Variante Ersatzbau. In der Folge gab der Gemeinderat den Auftrag, die Kosten für die nötigen Sofortmassnahmen und die Sanierungsvariante Midi in Kostenvoranschlaggenauigkeit rechnen zu lassen. Diese Berechnungen ergaben deutlich reduzierte Beträge. Für die Sofortmassnahmen sollten 600'000 Franken investiert werden und für die Sanierung Midi rund 2 Mio. Franken.

Fazit

Der Gemeinderat hat sich in der Folge primär aus finanziellen Überlegungen und aufgrund zu wenig ausgewiesener Bedürfnisse nach mehr Hallenraum für die Sanierung der Sporthalle Güttingersreuti entschieden. Mit der geplanten Sanierung kann die Lebensdauer der Sporthalle Güttingersreuti nach heutigem Kenntnisstand um mindestens 20 Jahre verlängert werden, was klar dem besten Kosten/Nutzen Verhältnis entspricht.

6.2. Stellungnahme des Interpellanten

Der Vertreter der Interpellanten, **Daniel Engeli** (SVP), gibt folgende Erklärung ab: *Vorweg, vielen Dank für die Beantwortung. Die Beantwortung ist umfassend und klar formuliert. Die Haltung wird erkannt. 28 Mitglieder des Parlaments haben die Interpellation unterzeichnet, es darf deshalb davon ausgegangen werden, dass die Sportanlagen bei allen von Interesse sind. Ich stelle deshalb den **Antrag** auf Diskussion der Interpellation und der Beantwortung.*

Abstimmung:

Der Antrag um Diskussion wird mit 25/0 Stimmen angenommen.

6.3. Diskussion

Daniel Engeli (SVP): *Ich stimme dem Gemeinderat zu, ein grosser Infrastruktur-Bestand verlangt Mittel für die Werterhaltung. Eine Strategie die auf Unterhalt/Instandhaltung basiert, erlaubt wenig Entwicklung und birgt die Gefahr, in ein Fass ohne Boden zu investieren. Ein Beispiel ist die Sanierung der Gütli-Halle. Die geplanten 2 Mio. Franken reichen wohl eher nicht für die nächsten 20 Jahre. Aus meiner Sicht ist eine stärkere Einbindung der Sportkommission anzustreben. Im Geschäftsbericht der Gemeinde Weinfelden ist die Gütli als 3-fach Halle aufgeführt. Im KASAK ist die Gütli eine 2-fach Halle. Im Standort-Benchmark haben Amriswil, Arbon, Frauenfeld und Kreuzlingen jeweils zwei 3-fach Hallen. Bezüglich Weiterbearbeitung der Konzeptstudie Güttingersreuti Weinfelden aus dem 2014, soll sich der Gemeinderat motiviert fühlen, den Fächer zu öffnen und weitere Kreise mit einzubeziehen. Bezüglich Sporthalle Gütli - Sanierung vs. Ersatzneubau strebt der Gemeinderat aus finanziellen Überlegungen und wenig ausgewiesener Bedürfnisse nach mehr Hallenraum, die Sanierung an. Der Erhalt-Horizont beträgt 20 Jahre. Die Darstellung der Gewichtung Sanierung vs. Ersatzneubau ist kompliziert. Dem Parlament wird sicher das umfassende Sanierungskonzept Midi (Teilsanierung), respektive das Sanierungsprojekt, präsentiert. Die Erfahrungen aus den Sofortmassnahmen sollen in die Sanierung einfließen. Eine Anmerkung meinerseits: Die Halle in ihrer Grundsubstanz ist nach dem Zeithorizont 20 Jahre fast 70 Jahre alt.*

Fritz Streuli (SP): *Der Gemeinderat antwortet – Seite 3 oben – dass er keine Kommission, sondern eine Projektgruppe zur Fertigstellung des Gütli-Konzeptes eingesetzt hat. Diese besteht gemäss Beantwortung der Interpellation ausschliesslich aus Vertretern bzw. Angestellten der Gemeinde mit Beizug eines Mitarbeiters des Planungsbüros, welches die Erarbeitung des Gütli-Konzeptes begleitet hat. Hier fehlt mir ganz klar eine Vertretung der Sportvereine oder zumindest ein Mitglied der Sportkommission, welches einen direkten Draht zu den sporttreibenden Vereinen hat. Wer, wenn nicht die Benutzer der Anlagen, könnte denn die Bedürfnisse der Sportlerinnen und Sportler einbringen? Zudem, wieso wird bei einem so wichtigen Thema wie dem Sport nicht der Weg beschritten, welcher bei der Problematik der Zentrumsförderung oder bei der Überarbeitung der Baugesetzgebung erfolgreich gegangen wurde. Mit einer Einladung der interessierten Bevölkerung zu einem öffentlichen „Workshop“ oder einem „Brainstorming“ könnten doch nur neue Ideen zur Weiterentwicklung unserer Sportanlagen gewonnen werden. Ein weiterer Aspekt, welcher mir in der Beantwortung der Interpellation fehlt, sind zeitliche Angaben. Bis wann soll denn nun das überarbeitete Gütli-Konzept vorliegen? Und, sollte dies in den nächsten paar Monaten der Fall sein, dürfte das ja wohl auch Auswirkungen auf das Budget 2019 der Gemeinde haben. Auch hierzu finde ich aber in der Beantwortung der Interpellation keinerlei Hinweise. Ich wünsche mir, dass die Verantwortlichen das bisherige Vorgehen nochmals überdenken und die sporttreibende Bevölkerung, aber auch unser Parlament stärker einbeziehen würden. Ich bin überzeugt, dass so Inputs, Ideen und Visionen auf den Tisch kommen könnten, welche bisher nicht angedacht worden sind.*

Steven Müller (JA): *Ich schätze die Beantwortung sehr. Es wird transparent aufgezeigt, was gemacht werden soll. Mich würde aber noch zusätzlich interessieren, wie es zum Beispiel mit der Sportunterkunft in Zukunft aussehen soll. Nach der Sanierung haben wir für weitere 20 Jahre eine Halle, es ist aber immer noch die gleiche Halle. Wo sind die anderen Weiterentwicklungen geplant? Wo wollen wir hin?*

Peter Büchel (CVP): *Im Rahmen der Durchsicht der Beantwortung „Weiterentwicklung Sportanlagen Weinfelden“ fallen einem unter anderem die verschiedenen Kosten, welche für die Sanierungsschritte der Halle in der Güttingersreuti aufgeführt sind, auf. Sind bei der Bewertung der beauftragten Firma*

die Kosten bei den Varianten Mini (Soma und Gesetz), Midi (Teilsanierung), Maxi (Totalsanierung) und Maxi Plus (Totalsanierung mit Minergie) 2.6 Mio., 5.3 Mio., 9.5 Mio., und 15.0 Mio. Franken veranschlagt. Zahlen die erschrecken, aber auch dezidiert Fragen aufwerfen. Nun wird aber weiter unten darauf hingewiesen, dass die Sofortmassnahmen 0.6 Mio. Franken kosten werden und die Teilsanierung 2.0 Mio. Franken. Nahezu eine Halbierung der Kosten wohlgemerkt. Demzufolge stellt sich mir nun die Frage, wie robust die Kostenermittlung geschehen ist. Respektive, ob bei den anderen Sanierungsvarianten nicht auch die Zahlen zu hoch angesetzt waren. Wohlgemerkt, nach Aussage von Gemeinderat Thomas Bornhauser würde ein Neubau einer Dreifachhalle auf der grünen Wiese rund 11 Mio. Franken kosten, eine klarer Fall für eine öffentliche Ausschreibung und eine Zahl, die auch ich bestätigen kann. Nicht, dass wir hier über einen Neubau reden, doch die Zahlen erscheinen doch hoch gerechnet zu sein. Eine Minergiesanierung kostet sicherlich nicht mehr als ein Neubau.

Lukas Madörin (EDU): Was mit in der Beantwortung fehlt, ist die visionäre Sicht. Wenn herumgehört wird, bekommt man mit, das an vielen Orten über Veränderungen oder Weiterentwicklungen nachgedacht wird. Themen sind nebst der Sporthalle Güttingersreuti die Thomas-Bornhauser-Turnhalle, die Sportunterkunft, die Messen Weinfeld, die von einer Messehalle träumen, die anstehende grössere Sanierung des Eishallenrestaurants und auch die Chrischona träumt von einem Neubau. Wenn alles zusammengenommen wird, wird in den nächsten Jahren sehr viel investiert. Könnte mit einer Vision nicht alles zusammengebracht werden? Der Gemeinderat sollte eine visionäre Sicht haben. Wir brauchen etwas Zeit um alle Gespräche zu führen, damit die Visionen auch in Tat umgesetzt werden können.

Philipp Portmann (CVP): Ich habe schon sehr viel Zeit in der Gütli verbracht. Und ich möchte in ihrem Sinne an euch appellieren, die Bedürfnisse der einheimischen Vereine nicht zu vergessen. An diese muss unbedingt gedacht werden. Die Vereine wollen in erster Linie ihre Trainings abhalten können.

Gemeinderat Valentin Hasler: Gemeinderat Valentin Hasler: Es ist ein offenes Geheimnis, dass es unterschiedliche Ansichten gibt und verschiedene Varianten und Möglichkeiten vorhanden sind. Die Exekutive hat sich eingehend damit befasst. Aus diesem Grund ist es auch etwas länger gegangen. Ich bitte und danke auch nochmals für das Verständnis dafür. Grundsätzlich gilt, dass für eine Sporthalle ein Tagesbedarf, eine Tagesnutzung vorhanden sein muss, die stabil bleiben. Die Bedürfnisabklärungen haben ergeben, dass das vorhandene Hallenangebot in Weinfeld reicht, um diesen Tagesbedarf abzudecken und dass dies auch mittelfristig so bleiben wird. Die Exekutive hat sich unter dem Hauptargument der Finanzierung für die Sanierung der bestehenden Halle entschieden. Somit wird für die nächsten zwei Jahrzehnte eine Halle erhalten bleiben, welche den Bedürfnissen entspricht.

Die Arbeitsgruppe Gütlikonzept hat die Bedürfnisse der Sportanlagennutzer aufgenommen. Danach wurde der Hallenentscheid gefällt und nun geht es darum, das Konzept fertig zu stellen. In der Arbeitsgruppe arbeiteten diverse Interessenvertreter mit. Das sich in Arbeit befindende Konzept sieht keine experimentellen Visionen vor. Der Campus Güttingersreuti ist für den Breitensport mit vielen Sportarten ausgelegt. Dabei müssen auch BMX und Curling Platz haben. Es gibt klare Mängel, wie beispielsweise die Garderobekapazitäten, die nun aufgeholt werden müssen.

Keines der bisherigen Konzepte wurden eins zu eins umgesetzt. Es geht darum, Reserveflächen vorzusehen, es braucht Vorausschau und Freiraum. Aktuell ist die Zeit für eine grössere Umsetzung noch nicht reif. Weinfeld hat rund 12'000 Einwohner. In den letzten 8 Jahren wurde das Angebot in Weinfeld mit verschiedenen neuen Sportstätten erweitert. So kamen ein Kunstrasen, die BMX-Anlage, die neue BBZ-

Halle, die Kletterhalle sowie die neue Turnhalle beim Elisabetha-Hess-Schulhaus dazu. Ich kenne keine andere Gemeinde in vergleichbarer Grösse, in der innerhalb 8 Jahren, 5 neue Turnräume geschaffen hat. Die Sanierung der Sporthalle Güttingersreuti soll umgesetzt werden und das Konzept mit dem Zeithorizont von 10 – 15 Jahre ist fertigzustellen. Es braucht einmal etwas auf dem Papier, was diskutiert werden kann. Sobald das Konzept erstellt ist, wird es in die öffentliche Vernehmlassung gegeben. Die Sportkommission war mit 2 Vertretern in der ursprünglichen Arbeitsgruppe vertreten und konnte da die Bedürfnisse der Vereine einbringen. Das Konzept soll im Frühjahr 2019 fertig gestellt sein.

Gemeinderat Thomas Bornhauser: Zu den vorherigen Voten möchte ich bemerken, dass 11 Mio. Franken für eine neue Halle nicht reichen werden. Momentan sind wir an der Zeitplanung für die Sanierung der bestehenden Halle. Für diese Sanierung haben wir mit 2 Mio. Franken gerechnet. Die Zusatzinvestitionen in neue Garderobenräume usw. kommen dazu. Ebenfalls muss in absehbarer Zeit die Rundbahn saniert werden. Für das nächste Jahr gibt es einen Planungskredit, der dem Parlament im Budget 2019 vorgelegt wird. Die Sanierung kann dann im Folgejahr stattfinden. Bräuchten wir tatsächlich mehr Hallenraum, müssen wir eine zusätzliche Halle bauen, nicht die alte ersetzen.

Die Diskussion wird nicht weiter benutzt. Damit ist das Geschäft erledigt.

7. Verschiedenes

7.1. Eingänge

Heute gingen keine Vorstösse ein.

7.2. Mündliche Anfrage Fritz Streuli (SP)

Fritz Streuli (SP): *Der Thurgauer Grosse Rat hat vor wenigen Wochen an seiner Sitzung vom 15. August 2018 eine Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes mit einer Zweidrittels-Mehrheit abgelehnt. Noch kurz vor den Sommerferien, am 14. Juni 2018, hat unser Parlament an seiner letzten Sitzung die revidierten Instrumente zur kommunalen Baugesetzgebung den veränderten Vorgaben angepasst und die Revision von Zonenplan und Baureglement in zweiter Lesung fertig beraten und in der Schlussabstimmung mit 29 Stimmen genehmigt.*

Meine Frage an den Gemeinderat: *Welche Auswirkungen hat die Ablehnung der Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes durch den Thurgauer Grossen Rat auf das durch unser Parlament beschlossene revidierte Weinfelder Baureglement bzw. den Zonenplan?*

Gemeindepräsident Max Vögeli: Im Grossen Rat ging es um die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe von Art. 15a Raumplanungsgesetz, nämlich die Förderung der Verfügbarkeit von Bauland, die sogenannte Baulandmobilisierung. Bei neu eingezontem Land kennen wir heute schon das Instrument des Kaufsrechtes. Das wird in Weinfeldern schon lange praktiziert. Bei bereits eingezonten Grundstücken wollte man eine Überbauungsfrist ansetzen und bei Nichtüberbauung eine Lenkungsabgabe einführen. Dies wurde dann grossmehrheitlich im Kantonsrat abgelehnt. Das heisst, der Kanton Thurgau hat aktuell noch keine Lösung, die

Vorgaben gemäss Bundesrecht umzusetzen. Der Regierungsrat will vorläufig auch keine neue Vorlage bringen. Nüchtern betrachtet gibt es im Kanton Thurgau auch keine flächendeckende Baulandhortung, welche in den vergangenen Jahren die Entwicklung unseres Kantons gebremst hätte. Die Bevölkerung ist im Vergleich zu anderen Kantonen in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich gewachsen. Es war und ist genügend Bauland vorhanden, um das Bevölkerungswachstum aufzufangen. Es kommt dazu, dass wir bezüglich Leerwohnungsbestand an sechster Stelle aller Kantone liegen. Auch das deutet nicht Richtung Baulandhortung. Fazit: Diese Ablehnung der Änderung des PBG hat keine Auswirkungen auf unseren Zonenplan und das Baureglement.

7.3. Verabschiedung Katharina Alder (GP)

Präsidentin: Wie bei der Begrüssung erwähnt, möchte ich Katharina Alder als Mitglied des Gemeindeparlaments verabschieden. In ihrem Schreiben vom 24. August 2018 hat sie ihren Rücktritt per 31. August 2018 bekannt gegeben. Seit dem 1. November 2013 war sie als Vertreterin der Grünen Partei bei uns im Rat. Ihr aktives Mitdiskutieren und das oft sehr spontane und emotionale Einbringen ihrer Voten hat zu lebhaften Debatten beigetragen. Für ihr politisches wie auch persönliches Engagement für Weinfeldern möchte ich mich bei Katharina herzlich bedanken. Ich wünsche ihr, dass ihre doch etwas ungewohnt triste Darstellung unserer Arbeit sich mit etwas Abstand auch aus ihrer Sicht als lohnenswert erweist und dass auch für sie da und dort etwas Befriedigung für ihren geleisteten Einsatz spürbar wird.

Die Richtigkeit dieses Protokolls bezeugen:

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin

Elsi Bärlocher

Alexandra Beck

Der Stimmzähler:

Der Stimmzähler:

Markus Schönholzer

Fritz Streuli

Der Gemeindeschreiber:

Reto Marty